

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Erscheint jeden Freitag.
Verlag: Handelskammer
Breslau.
Hauptschriftleiter: Franz Dau
Fernruf Ring 1097, Graupen-
straße 15, 1. Stock, Zimmer 8.
Bezugspr.: 21 M vierteljährl.

Amtliches Organ der Handelskammern

Breslau · Görlitz · Hirschberg · Landeshut · Liegnitz · Sagan
und der Breslauer Messe-Gesellschaft

zugleich offizielles Mitteilungsblatt des Schles. Oder-Vereins (Schles. Prov.-Vereins f. Fluß- u. Kanalschiffahrt) u. and. wirtschaftlicher Verbände

Anzeigenverwaltung:
Francken & Lang, G. m. b. H.,
Breslau IX,
Zweigniederlass.: Dickhuth-
straße 2, Fernruf: Ring 12426
Schluß d. Anzeigenannahme:
Mittwoch vormittag 10 Uhr.

1. Jahrgang

Breslau, den 11. August 1922

Nr. 19

Wie es in Poln.-Oberschlesien heute aussieht

II.*)

Eine weitere Sorge ist die Besorgung des Löhngeldes. Der abgetretene Teil braucht monatlich 500 Millionen deutsche Valuta allein zur Lohnung der Arbeiter der Industrie. Wie Sie wissen, haben die deutschen D-Banken gegen Sicherungen im Genfer Vertrage die Besorgung der Geldsorten übernommen. Wer die Geldknappheit kennt, die heute bereits in Deutschland herrscht, wird starke Zweifel haben, ob das auf die Dauer gelingen wird, sie rechtzeitig zu besorgen; ich denke dabei garnicht mal daran, was die neue Garantie- und Finanzkontrolle in Deutschland für einen Einfluß auf die Geldbeschaffung haben kann. Die Kreditverhältnisse, die sich in Deutschland zu beginnen entwickeln, werden auch diese Dinge nicht unwesentlich beeinflussen müssen. Die Folge wird schließlich der Übergang zur polnischen Valuta sein müssen, wozu ja Polen nach Kündigung das Recht zusteht. Wie das auf die Arbeiter wirken wird, bleibt abzuwarten.

Auch in der Industrie selbst ist die Beamtenfrage von höchster Wichtigkeit. Die Beamten sind mit ganz verschwindender Ausnahme alle deutsch. Sie haben weiß Gott genug auszustehen gehabt vor dem Terror. Hat doch deshalb erst vor einigen Wochen die Rybniker Stückkohlengewerkschaft in Emmagrube ihre Verwaltung nach Kattowitz verlegen müssen, und die leitenden Beamten tun ihren Dienst von Kattowitz aus. Daß das die Werke nicht fördert, brauche ich Ihnen nicht auszuführen. Die Beamten streben natürlich auch fort, und da ist noch ein besonderer Grund, der sie forttriebt. Sie haben Sorgen wegen ihrer Kinder. Denn sie wollen sie doch die guten Schulen besuchen lassen. Ob das möglich sein wird, ist noch ungewiß. Auswärts sie in Pension zu geben, ist bei der Teuerung sehr schwer. Der Genfer Vertrag enthält zwar die schönsten Bestimmungen über das Schulwesen, aber wer hat denn nach den letzten Wochen noch Vertrauen zu ihm. Irgend etwas, ihn auf dem Gebiete des Schulwesens zu erfüllen, ist von der polnischen Woiwodschaft noch nicht geschehen. Von der deutschen allerdings auch noch nicht, natürlich für die polnische Regierung sofort wieder ein Grund, um sich darauf zu berufen. Die Kinder sind seit Mitte Juni aus der Schule zuhause, wann sie wieder in die Schule werden gehen können, da-

über besteht noch völlige Unklarheit. Und wie haben sie nicht durch die politischen Wirren der letzten Jahre sowieso schon gelitten! Diese Dinge wirken alle zusammen, um dem Beamten das Fortgehen, wenn er irgend kann, viel erstrebenswerter zu machen. Den Schaden davon haben wieder die Allgemeinheit und die Werke.

Daß wir nun eine Grenze haben, bekommen wir langsam zu merken. Zwar hat es sehr langsam eingesetzt und durch die Einrichtung der sogenannten Verkehrskarten, die jeder hier Wohnberechtigte ausgestellt erhält, wird die persönliche Absperrung nie so in die Erscheinung treten können. Aber es beginnt doch schon eine scharfe Zollkontrolle einzusetzen. Es sind da von deutscher Seite manche Schärfen hineingetragen worden, die nicht notwendig waren. Aber damit ich nicht falsch verstanden werde, nicht so sehr von amtlicher Seite, als vielmehr von der Bevölkerung und von Elementen, die sich Selbstschutz nannten. Es ist doch tatsächlich durch junge Leute jeder angehalten worden, der mit einem Paket sich der Grenze näherte. Das sind ja aber immer Kleinigkeiten gewesen. Bemerkbar macht sich die Grenze nun schon bei den Gegenständen des täglichen Bedarfs; es gibt schon manches nicht mehr und es ist schon sehr viele steuerer geworden. Gemüse gibt es auf dem Markt nur noch sehr wenig, der ganze Markt wurde bisher durch die Ratiborer Gemüsebauern beschickt; das hat nun aufgehört. Der Kopf einer Oberärübe kostet 8 Mark und die Kirschen kosteten ungefähr 16 Mark, während sie in Ratibor 3 Mark das Pfund kosteten. Von den Segnungen des landwirtschaftlich reichen Polen merkt man bisher also noch nichts und die starken Versprechungen, die dem Volk gerade damit gemacht worden sind, sind bisher in noch keiner Weise eingetroffen. Ganz schlimm steht es mit der Belieferung von Milch. Die Polonäsen vor den Milchgeschäften sind wieder an der Tagesordnung. Nun ist ja nach dem Genfer Vertrag noch Deutschland verpflichtet, bis zum 1. Oktober Milch zu liefern. Aber bei der Milch ist es wieder die Transportfrage, die in höchstem Maße die Lieferung beeinträchtigt. Wenn die Milchkannen nicht rechtzeitig zurückkehren an das liefernde Gut, so gibt es eben am nächsten Tage keine Milch. So ist es immer wieder die Transportfrage, die den Ausschlag gibt. Daß Polen Lebensmittel nicht heranbringen kann aus seinen unzweifelhaft reichen landwirtschaftlichen Gebieten, ist darauf zurückzuführen. Etwas besser scheint es mit der

Fleischbelieferung zu sein, und vielleicht haben sich da sogar die Preise gesenkt, wenn man auch trotz festgesetzter Höchstpreise im Kleinhandel davon noch nichts merkt. Interessant ist es, wenn man aber jetzt wieder sieht, wie das Vieh getrieben wird, eine Maßnahme, die bisher streng verboten war. Daß damit die Gefahr der Seuche-einschleppung auftritt, ist eine Sorge, die schwer auf der Landwirtschaft lastet. Alles in allem wollen Sie aus diesen Ausführungen sehen, daß ich recht bekümmert in die Zukunft sehe. Und gerade auch als Kaufmann erscheint mir unser Schicksal nicht rosig. Richtig ist, daß wir ungeahnte Handelsmöglichkeiten haben, daß wir vielleicht mehr verdienen, wie wir es bisher je konnten. Aber die Sorge, wohin sich unsere Handelsbeziehungen entwickeln werden, lastet auch auf dem Kaufmannsstand. Wir waren bisher an ehrlichen reellen Handel gewöhnt und haben doch jetzt die Empfindung, als wenn wir deutschen Kaufleute der ganz anders arbeitenden polnischen Konkurrenz gegenüber nicht immer leichten Stand haben werden. Wir sind nicht daran gewöhnt, mit den Mitteln zu arbeiten, mit denen diese arbeiten. Unsere Hoffnungen sind jetzt die deutsch-polnischen Handels-Verhandlungen, von denen wir sehr viel erwarten. Die meiner Meinung völlig verfehlte Grenz-absperrung, die Deutschland bisher gegenüber Polen getrieben hat, muß ja den ehrlichen Kaufmann tot machen, und bietet erst den zweifelhaften Existenz die Möglichkeit, in die Höhe zu kommen.

Wir alle wissen, und Sie werden das auch aus den Ausführungen, die ich Ihnen hier kurz machen konnte, erkennen, daß Deutschland es völlig in der Hand hat, das Industrievier zum Erliegen zu bringen. Wir sind nun einmal hier ganz und gar auf Deutschland angewiesen. Nun kann ich mir vom deutschen Standpunkt aus sehr wohl vorstellen, daß es Vertreter geben mag, die dem mit Ruhe und vielleicht auch mit einer gewissen Befriedigung zuschauen können. Die deutsch gebliebene Eisenindustrie hat ja gewiß gar keine Interesse daran, daß die polnisch gewordene weiter floriert. Und doch wäre es so falsch, denn die Folge all der Zustände wirkt sich ja politisch hier nicht so aus, daß das betrogene Volk zur Einsicht kommt, und sich nach Deutschland zurücksehnt. Sondern es kommt eben so, wie wir es ja tausendfach in der Abstimmungszeit prophezeit haben, daß das Gebiet bösche wisiert wird. Und das kann Deutschland nicht gleichgültig sein, denn ganz abgesehen davon, daß hier deutsche Kultur untergeht, und wir Deutschen wieder die Zeche bezahlen müssen, so ist Deutschland ein innerlich viel zu wenig gefestigter Staat, als daß nicht die Gefahr des Übergreifens viel zu groß wäre. Es ist hochinteressant, daß die Polen in ihren Schwierigkeiten schon jetzt wieder Deutschland als den Urheber all dieser Zustände bezeichnen. Daß der Transport nicht funktioniert, daran ist schuld, daß wir angeblich schlechte Lokomotiven geliefert hätten, daß wir weiter nicht genug Wagen liefern, daß wir Zollschwierigkeiten machen. Ja wir Deutschen sind sogar schuld gewesen an dem Gelingen der großen Demonstration gegen Korfanty. Es war deutsches Geld, das das Zustande gebracht hat und in dem Zuge sind deutsche „Orgeschbanditen“ in Masse dahergeschritten. Und dabei haben wir Deutschen wahrhaftig andere Sorgen, als jetzt in diesen Dingen herumzuhören zu wollen. Ich habe den Zug mit angesehen, ich kenne unsere deutschen Sozialisten und habe einen feinen Blick dafür, was Selbstschutz oder deutsche Orgesch ist. Nicht ein deutscher Sozialist, geschweige denn ein Selbstschutzmänn, ist in dem

Zuge gewesen. Daß so große Massen auf die Beine gebracht werden konnten, liegt ganz einfach daran, daß die Menge nun eben auch schon einsicht, daß auch in Polen nicht Milch und Honig fließt, und daran, daß ewig mit politischen Versprechungen allein ein Land nicht zu regieren ist.

So sehr ich es verstehe, daß man in Deutschland nun die neue Grenze werden lassen will und wahrlich auch allein genug Sorgen hat, so sehr kann man von uns aus nur darauf hinweisen, daß Deutschland uns nicht im Stich läßt, weil die Rückwirkung der Zustände in unserem Gebiet zu bedeutsam auch für das deutsche Industriegebiet wird. Der Genfer Vertrag gibt Möglichkeiten genug dazu, uns zu helfen. Freilich, die Vorgänge der letzten Wochen, in denen der Terror wieder gegen Deutsche so schrecklich gewütet hat, hat bei sehr vielen von uns den Eindruck erweckt, als wenn der Genfer Vertrag, auf den wir so sehr gehofft hatten, doch nur ein Fetzen Papier sein soll. Und tatsächlich wird auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes in manchen der Kreise nicht mehr viel zu schützen sein. Aber da haben ja nicht nur die Polen gesündigt, sondern bei Euch drüben ist ja auch schwer gefehlt worden. Ich muß offen bekennen, daß ich das nicht für möglich gehalten hatte. Wir Deutschen hatten unser Schild während der ganzen Abstimmung rein von diesen Schandtaten gehalten. Daß das jetzt geschehen mußte, auch auf deutscher Seite, hat uns Deutsche hier mehr betrübt, als die polnischen Greuel-taten. An die waren wir ja gewöhnt und hatten es nicht anders erwartet.

Präsident Calonder ist mit der Gemischten Kommission nun seit dem 15. Juni in Oberschlesien. Ihm liegt der Schutz des Genfer Abkommens ob. Wir haben Calonder als einen streng objektiv denkenden Mann kennen gelernt, und wir haben alle hier den Eindruck, daß es ihm wirklich ernst mit seiner Aufgabe ist. Er ist ja aber durchaus auf den guten Willen der beiden Vertragsstaaten angewiesen. Die Gemischte Kommission hat ja Verwaltungs-befugnisse überhaupt nicht und kann ja direkt überhaupt nicht eingreifen, sondern wie es im Genfer Vertrage heißt, nur „auf Antrag“ tätig werden. Von dieser Gemischten Kommission gilt dasselbe, was von dem ganzen Genfer Vertrage gilt. Er muß sich erst mühsam das Vertrauen erwerben, und auch da können wir nur hoffen, daß sich Präsident Calonder durchsetzen wird, und ich kann Euch Deutschen nur raten, diese Stelle, die ja die einzige ist, die uns helfen kann, loyal zu benutzen. Tragt Ihr wenigstens nicht dazu bei, daß sie unpraktisch wird und schließlich als nichts anderes empfunden wird, als eine lästige Beschränkung der Souveränität beider Staaten. Die Gefahr, daß diese Stimmung Platz greift, ist ja auf beiden Seiten groß genug.

Es sind nicht fröhliche Gedanken, die ich an Sie zu Papier gebracht habe, das Schreiben ist mir viel zu lang geworden. Aber wes das Herz voll ist, läuft der Mund über. Trübe sind die Aussichten ohne Zweifel. Wir können das Schicksal hier nur tragen, wenn wir das Bewußtsein haben, daß Ihr uns nicht vergeßt. Wir wissen alle, daß Ihr im Reiche „oberschlesienmüde“ seid, Ihr habt zu viel andere Sorgen, und Ihr habt durch drei Jahre zu viel von Oberschlesien gehört. Aber denket an uns und helft uns und macht die Grenze nicht schärfer, als sie sein muß. Die Grenze, die sich jetzt in der Praxis immermehr als der größte Wahnsinn erweist, den eine Haßpolitik erfinden konnte.

C. Lewin / Breslau
Theaterstraße 4

Zweigniederlassungen: BERLIN C 19, Neue Grünstraße 31
KÖNIGSBERG Pr., Steindamm 128/9, LEIPZIG, Nicolaistr. 20/26

Pelzkonfektion
Rauchwaren

Rechtsfragen u. Handelsgebräuche

Die Grundzüge des neuen russischen bürgerlichen Rechts

Von Privatdozent Dr. Friedrich Schön dorf
Leiter der juristischen Beratungsstelle des Osteuropa-Instituts.

Am 22. Mai d. J. hat der Allrussische Zentral-Exekutiv-Ausschuß die Grundzüge des neuen bürgerlichen Rechts beschlossen und am 18. Juni verkündet. Auf Grund dieser Richtlinien soll nunmehr ein bürgerliches Gesetzbuch ausgearbeitet werden, welches das Verkehrs-, Sache- und Erbrecht umfassen wird.

Die Grundzüge selbst enthalten eine Aufzählung der Vermögensrechte, die „allen Bürgern, die nicht im gesetzlichen Wege in ihrer Rechtsfähigkeit beschränkt worden sind“, zustehen, und der zulässigen Verträge. Daneben sind nur wenige leitende Rechtsgrundsätze aufgestellt. So wird in Art. 7 die Rechtsverbindlichkeit geschlossener Verträge ausdrücklich erklärt; ein Verzicht auf den Rechtsweg ist ungültig. Ungültig sollen ferner Verträge sein: 1. wenn sie von geschäftsunfähigen Personen abgeschlossen worden sind, 2. wenn sie einen gesetzwidrigen Zweck verfolgen oder zur Umgehung eines Gesetzes dienen, 3. wenn ihren Gegenstand Sachen bilden, die nicht im Verkehr stehen, 4. wenn wesentliche Formvorschriften nicht beobachtet wurden, und 5. wenn sie den augenscheinlichen Nachteil des Staates bezeichnen (darauf „gerichtet sind“). Letztere Bestimmung, die in jüngster Zeit in der Presse vielfach erörtert wurde und Bedenken hervorrief, ist bei unbefangener Betrachtung für den Kontrahenten der Regierung nicht so gefährlich, wie es scheint, denn die Nichtigkeit soll ja bloß den Vertrag treffen, der auf die Schädigung des Staates gerichtet ist, nicht aber schon dann eintreten, wenn sich der Vertrag späterhin als schädlich erweist. Sie wiederholt im wesentlichen dasselbe, was bereits Art. 1529 Z. 5 der alten Zivilgesetze sagte. Allerdings wird es hier hauptsächlich darauf ankommen, wie die Vorschrift in der Praxis gehandhabt wird. Neben der Nichtigkeit kennen die Grundsätze auch eine Anfechtbarkeit der Verträge durch eine der Parteien in den Fällen von Betrug, Drohung, Zwang oder „einer böswilligen Vereinbarung des Vertreters der Partei mit dem Kontrahenten“ (Bestechung!), endlich auch bei wesentlichem Irrtum. Die Folge der Anfechtung kann Aufhebung des Vertrages im ganzen oder zum Teil sein.

Hat eine Partei die außerordentliche Notlage der anderen benutzt, um letztere im Vertrage übermäßig auszubeuten, so kann das Gericht auf Antrag der verletzten Partei oder der zuständigen Behörde den Vertrag entweder für (von Anfang an) nichtig erklären oder für die Zukunft aufheben. Bemerkenswert für die „sozialistische“ Gesetzgebung ist hier, daß sie (anders als § 138 Abs. 2 B. G. B.) die Auflösung des Vertrages nur bei Vorliegen von „außerordentlicher“ Notlage und „übermäßiger“ Ausbeutung zuläßt, und auch dann dem Gericht das Wahlrecht einräumt, den Vertrag für nichtig zu erklären oder bloß für die Zukunft aufzuheben.

Über ausländische Handelsgesellschaften wird bestimmt, daß sie die Rechtspersönlichkeit erst mit „Erlaubnis“ der zuständigen Behörde erlangen. Besitzen sie nicht die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Rußland, so genießen sie nur bei verbürgter Gegenseitigkeit „das Recht auf gerichtlichen Schutz für die außerhalb Rußlands entstandenen Ansprüche gegen Beklagte in Rußland“. Im Interesse unseres Handelsverkehrs mit Rußland liegt also eine baklige Verständigung über die Gegenseitigkeit.

Im Sachenrecht werden anerkannt das Eigentums- und Pfandrecht an nicht munizipalisierten Gebäuden, wobei im Falle der Veräußerung eines solchen Gebäudes der Er-

werber auch das Pachtrecht an dem Boden erhält, auf dem sich das Haus befindet; das im Einvernehmen mit den für die Bodenverwaltung zuständigen Behörden erworbene Baurecht an einem Grundstück — dieses Recht wird höchstens auf 49 Jahre verliehen, auf dieselbe Zeit befristet ist auch das Eigentumsrecht des Bauführers an dem errichteten Gebäude; das Eigentums- und Pfandrecht an Industrie-, Handels- und Gewerbeunternehmungen, an denen „Privatbesitz“ gestattet ist, ferner an aller Art Produktionsmitteln, landwirtschaftlichen und Gewerbeerzeugnissen, an Waren, die nicht durch besondere Gesetze dem Privatverkehr entzogen sind, an Bargeld, an Gegenständen der Haushaltung und des persönlichen Gebrauchs.

Die „Requisition“ des Privateigentums gegen Entschädigung innerhalb eines Monats, und zwar nach mittleren Marktpreisen („Marktpreise“ auch für Häuser und Handelsunternehmungen!?) und die entsehädigungslose „Konfiskation“ sind nur in gewissen, vom Gesetze zu bestimmenden Fällen zulässig.

Es sollen auch Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht erlassen werden. Schließlich wird noch die Schaffung der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge zugunsten des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge bei Nachlässen bis 10 000 Goldrubel angekündigt — der frühere Entwurf des Erbrechts ist also, wie vorauszusehen war (s. diese Zeitschrift Nr. 6 Seite 99) wieder fallen gelassen worden. Eine ratselhafte „Anmerkung“ fügt übrigens noch hinzu, daß Ausnahmen von dieser Regelung des Erbrechts nur in den von einem besonderen Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig sein sollen. Auf diese besonderen Gesetze und die Aus-

AUSTRO



DAIMLER

und andere erstklassige

Automobile

Personenwagen / Lieferwagen / Lastwagen

prompt lieferbar

Automobil-
Vertriebs- Gesellschaft

Breslau 2, Gartenstraße 66/70
Im Hotel „Vier Jahreszeiten“
Fernsprecher Amt Ring Nr. 6278 und 7394

Gutachten der Handelskammer Breslau

führung obiger Grundsätze im künftigen Gesetzbuch kommt es hauptsächlich an, dann aber auch natürlich auf die Handhabung der Gesetze in der Gerichtspraxis: Schon lassen sich Stimmen bolschewistischer Juristen vernehmen, die für alle neuen Gesetze grundsätzlich die einschränkende Auslegung verlangen. Es ist zu befürchten, daß auf diese Weise der Nutzen der Reform zu einem großen Teil wieder vereitelt wird.

Überlastung des Reichsgerichts und Erhöhung der Revisionssumme

(Nachdruck verboten.)

Von unserem Reichsgerichtsberichterstatter wird uns geschrieben:

Die grundlegende Umgestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit der fortschreitenden Marktentwertung hat zu einer Vermehrung von allerhand Delikten und Prozessen geführt. Ganz abgesehen davon, daß die Straffälle im Bereich der Wucher gesetzgebung und der Eigentumsvergehen eine Erhöhung gefunden haben, und daß sowohl durch die Kriegsbeschuldigtenprozesse als durch den Staatsgerichtshof und das Reichsschiedsgericht eine starke Belastung des Reichsgerichts eingetreten ist, haben die zivilrechtlichen Streitigkeiten in solchem Maße zugenommen, daß die Termine der heute beim höchsten Gerichtshof zur Revision einlaufenden Sachen bis über Jahresfrist hinaus verlegt werden müssen.

In den Kanzleien, die trotz der Pause der Gerichtsferien der Arbeit kaum Herr werden können, liegen noch mehr als 1000 fertige Urteile, die der Reinschrift und der Zustellung an die Parteien harren. Eine ungefähre Vorstellung von der Arbeitsleistung des Reichsgerichts gewinnt man, wenn man bedenkt, daß von rund 100 Richtern und sechs Reichsanwälten außer den nicht öffentlichen Beschlußsachen, den Patentstreitigkeiten, den schon erwähnten neu gebildeten Gerichtshöfen und des Disziplinargerichtshofs rund 15 000 Urteile im Jahre erledigt werden. Davon entfallen auf die Zivilsenate 5000 und auf die Strafsemente 10 000 Entscheidungen. Eine vollkommene Abhilfe wird kaum anders als durch eine umfassende, auf Einzelheiten abgestellte Gesetzgebung zu erzielen sein. So etwa durch Schaffung eines Vorrüfungssenats, der berechtigt wäre, alle Revisionen abzulehnen, bei denen von vornherein ersichtlich ist, daß sie einen Erfolg nicht haben können. Dieser Senat müßte tunlichst aus der Reihe der Senatspräsidenten gebildet werden.

Ein Radikalmittel, das vom 1. August dieses Jahres ab seine Wirkung zu Gunsten der Entlastung des Reichsgerichts ausüben soll, ist die neue Erhöhung der Revisionssumme von 4000 Mk. auf 20 000 Mk. D. h. es sind von jetzt ab in Zivilprozessen nur noch solche Revisionen beim Reichsgericht zulässig, bei denen der Klage ein Streitwert von mehr als 20000 Mk. zugrundeliegt.

Im Handel mit Därmen ist es Handelsbrauch, daß diejenigen Stadtresidenzen, die eine Inkassovollmacht besitzen, Rechnungsbeträge für Abschlüsse, die sie selbst getätigt haben, einzuziehen und den Empfang des Betrages auf der betreffenden Rechnung quittieren. (A II 984 — 11. VII. 22.)

Getreidehandel

Die im vorliegenden Falle vereinbarte Klausel „Qualitätsdifferenzen entscheidet freundschaftliche Arbitrage in Breslau endgültig, und muß die Ware mit dem festgesetzten Minderwert übernommen werden. Streitigkeiten werden unter Ausschluß jeglicher Schiedsgerichte durch die zuständigen ordentlichen Gerichte entschieden“, hat nach der im Handelsverkehr herrschenden Anschauung im allgemeinen die Bedeutung, als den übereinstimmenden Willen der Vertragsteile zum Ausdruck zu bringen, daß die Entscheidung über Qualitätsdifferenzen ausschließlich zwei Gutachtern (Arbitern), von denen jede der streitenden Parteien je einen zu ernennen hat, übertragen wird, unter Zuziehung eines Obmannes, falls die beiden Arbitri in ihrer Meinung nicht übereinstimmen. Die Entscheidung der beiden Arbitri ist endgültig bindend für beide Teile, so daß einerseits der Käufer die Ware zu dem von den Arbitri festgesetzten Minderwert übernehmen muß, andererseits auch der Verkäufer nicht berechtigt ist, die Entscheidung der Arbitri über die Qualitätsdifferenzen vor dem ordentlichen Gericht anzufechten.

Streitigkeiten, die sich nicht auf die Entscheidung über die Qualitätsdifferenzen beziehen, sind vor dem zuständigen ordentlichen Gericht auszutragen. (A II 314. — 27. V. 22.)

Kostenanschlag

Soweit aus den Akten zu entnehmen ist, ist ein Spezialkostenanschlag, aus welchem die Aufmaße, die Errechnung der Quadratmeterzahl, die Kosten für die verschiedenen Arbeiten, Stellung der Rüstung und dgl. ersichtlich sind, nicht angefertigt worden, vielmehr ist nur eine allgemeine aus Erfahrungssätzen ermittelte Angabe erfolgt, welche Kosten der Ölanschlag der Hausfassade verursachen wird.

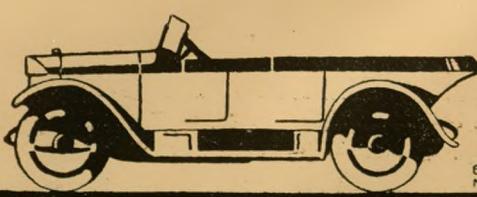
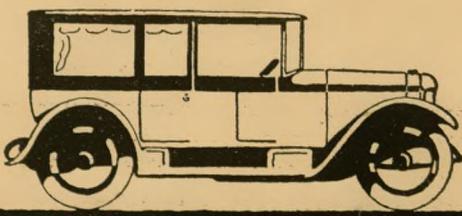
Dies kann nicht als ein Kostenanschlag, vielleicht als eine Kostenmitteilung bezeichnet werden, für die, sofern nicht bei der Auftragserteilung eine Bezahlung vereinbart wurde, üblicherweise eine Entschädigung nicht gezahlt wird; jedenfalls steht die von dem Kläger erhobene Forderung nicht im Einklang zu der von ihm aufgewendeten Mühe. (A II 809 — 19. VI. 22.)

Versand in Fässern

Ist eine Versendung von Öl in Holzfässern vereinbart, so kann sie gleichermaßen in Eichenholz- wie in Buchenholzfässern erfolgen.

Nach den im Handel mit Öl geltenden Anschauungen hat der Lieferant die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet, wenn er zu einem solchen Transport neue, erst gekaufte Fässer verwendet. Doch wird man im vorliegenden Falle diese Bedingungen nicht als erfüllt ansehen können, da man Fässer, welche am 7. März 1920 gekauft, am 13. März leer von Kattowitz nach Breslau versandt, von dort nochmals leer weiterverladen und erst

Schlesienwerk-Liegnitz



KAROSSERIEN

KAROSSERIEN

BEHR
MANN

in der zweiten Hälfte des Mai 1920 nach ihrer Füllung an den Käufer abgeschickt worden sind, nicht als neu bzw. erst gekauft bezeichneten kann. Im übrigen leiden leere Fässer besonders dann, wenn eine mehrfache Umladung stattfindet, bei einem Eisenbahntransport so erheblich, daß eine Neuverbotserung vor der Füllung unbedingt erforderlich ist. Nur hierdurch kann ein Schadhaftwerden der Böden und das Heraustreten der Fässer vermieden werden. (A II. 945 — 11. 7. 22.)

* * *

Ein Handelsbrauch, nach dem Eisenleihfässer als vom Käufer käuflich übernommen gelten, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist zurückgegeben sind, bestand im September 1918 nicht. Die Fässer werden lediglich leihweise zum Transport des Inhalts hergegeben und bleiben Eigentum des Verkäufers. Nur zur Sicherheit wird der ungefähre Wert der Fässer mit in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde auch diesen Betrag bei Begleichung der Rechnung mit bezahlt, so ist er nach allgemeinem Handelsbrauch noch verpflichtet, die Fässer nach Entleerung dem Verkäufer gegen Rückerstattung der Sicherheitsleistung frachtfrei zurückzusenden.

Als angemessene Frist für die Rückgabe der Fässer wird im allgemeinen eine solche von 4 Monaten angesehen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

Kann der Käufer die Fässer aus irgend einem Grunde nicht zurückgeben, so ist er dem Verkäufer für den jeweiligen Wert des Fasses haftbar und hat diesem den vollen Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Verlust des Fasses entstanden ist. Will dagegen der Käufer aus irgend einem Grunde die Fässer nicht zurückliefern, so braucht der Verkäufer und Verleiher der Fässer diesem Wunsche nicht zu entsprechen, da ja die Fässer nur leihweise hergegeben worden sind. In diesem Falle bleibt es der freien Vereinbarung der beiden Parteien überlassen, den Betrag festzusetzen, den der Käufer dem Verkäufer als Ersatz für die Fässer erstattet. (A II. 726 — 11. 7. 22.)

Wein

Im Weinhandel ist es üblich, daß Flaschen und Kisten innerhalb 3 Monaten zurückgesandt werden, wenn sich der Lieferant bei der Bestellung bereit erklärt hat, zwei Drittel des Wertes der Kisten und den vollen Wert der Flaschen bei der Rücksendung zu vergüten.

Erfolgt die Rücksendung erheblich später, also erst nach einem Jahre, so kann der Lieferant entweder die Rücknahme der Kisten und Flaschen ablehnen oder es mußte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer eine neue Vereinbarung über den Wert getroffen werden, zu welchem die Emballage zurückgenommen werden soll. (A II 472 — 27. V. 22.)

* * *

1. Im Weinhandel hat im Verhältnis von Vertragsparteien, die seit Jahren miteinander in Geschäftsbedingungen stehen, die Wertangabe von Leihfässern in den Fakturen z. B.: 14/1 Stückfaß leihweise, Wert 700 Mk. (vergl. Bl. 13, 17 der Akten) oder Wert der Leihfastagen 1/1 Stückfaß 50 Mk. (vergl. Bl. 18 bis 21 der Akten), nicht ohne weiteres die Bedeutung eines Verkaufsantrages mit Einräumung eines Rücktrittsrechtes innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Die Fässer sind nur leihweise dem Abnehmer überlassen, wie dieses aus den Rechnungen ersichtlich ist. Die Wertangabe bezeichnet den Wert der Fässer zur Zeit der Lieferung und nur, wenn der Abnehmer durch irgend einen Umstand, z. B. den Verlust eines Fasses, nicht in der Lage ist, dasselbe innerhalb 3 Monaten zurückzusenden, hat er diesen Preis innerhalb dieser Frist zu bezahlen. Das Eigentum des Lieferanten bleibt bestehen bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit.

2. Aus der stillschweigenden Annahme der den Emballagewert enthaltenden Fakturen kann nicht das Recht des Käufers hergeleitet werden, gegen Bezahlung dieses Wertes die Fässer als Eigentum zu übernehmen und zu behalten, es bedarf vielmehr auch der Zustimmung des Lieferanten.

Eigentumsübergang der Emballage ist auch dann nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn der Verkäufer dieselbe jahrelang nicht zurückgefördert hat.

Aus dem auf der Rechnung beigefügten Vermerk geht hervor, daß der Lieferant die leihweise Rücklieferung der Fässer erwartet.

3. Die in den Fakturen eingesetzten Werte der Fässer sind nicht lediglich Kontrollvermerke, sondern sie stellen den handelsüblichen Wert der Fastagen am Tage der Lieferung dar. Der Verkäufer hat, da die Fässer nur leihweise geliefert sind, das Recht, diese auch nach Jahren als sein Eigentum zurückzufordern, und sofern die Rücklieferung unmöglich ist, den jeweiligen Wert der Emballage ersetzt zu verlangen, den sie an dem Tage besaß, an dem sich die beiden Parteien darüber einigten, daß eine Rückgabe der Fässer nicht erfolgen sollte.

4. An eine so beträchtliche Wertsteigerung der Emballage, wie sie in den letzten Jahren eingetreten ist, war im Jahre 1917 nicht zu denken, sodaß es auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus begreiflich erscheint, wenn es damals dem Verkäufer keinen Unterschied machte, ob er das Gebinde oder den von ihm angegebenen Wert zurückforderte.

5. Es ist im Großhandel üblich, daß der Wein in den gleichen Fässern weiterverkauft wird, doch muß der Abnehmer den neuen

Käufer darauf hinweisen, daß die Fastagen nur leihweise hergegeben wurden, sonst ist er dem ersten Verkäufer für den erwachsenen Schaden haftbar.

Dieser Schaden wäre unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem Werte zu bemessen, den die Emballage an dem Tage besaß, an dem die Parteien vereinbarten, daß eine Rücklieferung des Fasses nicht erfolgen soll. (I C 59 — 15. 7. 22.)

Wicken

1. Wicken und Wickengemenge werden im Handelsverkehr als solche ausdrücklich bezeichnet und verschieden bewertet.

2. Unter Wicken versteht man möglichst reine Wicken ohne nennenswerten Beisatz anderer Bestandteile. Dagegen kann eine als Wickengemenge bezeichnete Ware neben dem Hauptbestandteil Wicken Zusatz von Peluschken, Getreide und Erbsen enthalten. (A II 800 — 13. VI. 22.)

Entscheidungen des Reichsgerichts

Haftung der Eisenbahn für Streiksäden

Das Reichsgericht hat vor kurzem über die Haftung der Eisenbahnen für Streiksäden ein bemerkenswertes Urteil gefällt, das von besonderer Bedeutung auch für unser Transportrecht ist. Ein der Bahn zur Beförderung übergebenes Gut wurde während der Zeit eines Eisenbahnerstreiks aufgehalten und dabei beraubt. Den Ersatzanspruch hat die Bahn mit der Begründung abgelehnt, daß der Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen sei, für die die Bahn nicht haftet. Das Reichsgericht hat die Bahn zur Zahlung verurteilt, weil der Tatbestand der höheren Gewalt im Streik nicht gegeben ist; denn der Eisenbahnerausstand ist als ein dem Betriebskreis der Bahn angehörendes Ereignis aufzufassen, sofern er aus der Entschließung der Eisenbahnangestellten entstanden und nicht, wie z. B. bei einem Generalstreik, von außen hier aufgenötigt worden ist.

Preistreibereiverordnung und Export

(Nachdruck verboten.)

Gleich den Kettenhandelsverbots sind auch die Verbote und Verordnungen gegen die Preistreiberei immer nur auf Inlandsgeschäfte anwendbar. Waren, die nach dem Ausland verkauft werden oder für den Export bestimmt sind, fallen nicht unter diese Verbote. Voraussetzung für die Nichtanwendung dieser Verbote aber ist, daß bestimmte Tatsachen die Bestimmung der Ware für das Ausland beweisen. Die bloße Vermutung, daß die Ware wahrscheinlich nach dem Ausland geliefert worden wäre, genügt nicht, die Anwendung der Preistreibereiverordnung auszuschalten. In diesem Sinne ist die gegenwärtige Reichsgerichtsentscheidung zu verstehen.

Durch Urteil des Landgerichts Dortmund vom 4. November 1921 ist der Kaufmann B., der Häute und Felle zu Überpreisen verkauft hatte, von der Anklage der Preistreiberei freigesprochen worden. Dabei handelte es sich besonders um den Verkauf von 200 Rindshäuten und 200 Kalbfellen. Das Landgericht führte zur Begründung des Freispruchs unter anderem aus, daß es nicht ausgeschlossen erscheine, daß die Häute ins Ausland verkauft worden sind. Etwas Genaueres hat das Landgericht darüber nicht ermittelt. Es nimmt jedoch an, der Angeklagte habe, da auf Auslandsverkäufe die Preistreibereiverordnung nicht anwendbar sei, annehmen dürfen, daß auch auf den mittelbaren Verkauf nach dem Ausland die fraglichen Bestimmungen keine Anwendung finden. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil vom Reichsgericht aufge hoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen worden. Der höchste Gerichtshof vertritt die Ansicht, daß die Anwendung von den Preistreibereivorschriften den Verkauf der Ware ins Ausland voraussetzt. Das kann beim mittelbaren Verkauf unter Umständen auch dann der Fall sein, wenn die Ware für das Ausland angefertigt und letztem Endes von dort aus bezahlt wird. Im gegenwärtigen Falle aber ist nicht einmal mit Sicherheit festgestellt, ob die Waren überhaupt ans Ausland verkauft worden sind. Die bloße Vermutung des Auslandsverkaufs genügt nicht zur Ausschaltung des Preistreibereiverbots. Mithin ist der Tatbestand der Preistreiberei zu Unrecht verneint worden; das Landgericht wird vielmehr die weiteren nötigen Feststellungen treffen oder anderweit zu entscheiden haben. (6 D. 301/21.)

Regelung der Grenzen von Bergwerksfeldern

Der Preußische Landtag hat ein Gesetz zur Regelung der Grenzen von Bergwerksfeldern beschlossen, dem wir nachstehende hauptsächliche Anordnungen entnehmen:

Feldesteile, deren Abbau von einem angrenzenden Feld aus im allgemein-wirtschaftlichen Interesse liegt, sind diesem Feld auf Antrag des Bergwerkseigentümers zuzulegen. Sie werden dadurch Teile des angrenzenden Feldes. Die Zulegung soll sich der Regel nach auf solche Feldesteile beschränken, die ihrer Form oder Größe nach so beschaffen sind, daß eine selbständige Gewinnung des Minerals nicht lohnend würde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Über die Zulegung von Feldesteilen entscheidet, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht stattfindet, das Oberbergamt. Für die Abtretung von Feldesteilen ist, soweit nicht ein Austausch gleichwertiger Feldesteile eintritt, vom Erwerber angemessene Entschädigung zu leisten. Die einem anderen Felde zugelegten Feldesteile werden von ihrer bisherigen dinglichen Belastung frei. Die an dem anderen Felde bestehenden dinglichen Rechte gehen ohne Weiteres auf sie über. Das Oberbergamt prüft drei Jahre nach Beginn der Aufschließung, ob die in Betrieb genommenen zugelegten Feldesteile dem Erwerber einen über die von ihm gezahlte angemessene Entschädigung hinausgehenden Mehrvorteil bieten. Ist dies anzunehmen, so beauftragt es ein Schiedsamt mit der Feststellung der Höhe des Mehrvorteils.

Verzeichnis von Gegenständen des täglichen Bedarfs

Das Reichswirtschaftsministerium hat, mehrfach geäußerten Wünschen, insbesondere aus den Kreisen des Handels und der Industrie, entsprechend, von Amts wegen an der Hand der Rechtsprechung, des Schrifttums, sowie der Praxis der Verwaltungsbehörden ein „Verzeichnis von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibereiordnung vom 8. Mai 1918“ aufgestellt. Das Büchlein umfaßt etwa 1000 verschiedene Gegenstände. Die Stelle, welche die in Frage kommende Ware als Gegenstand des täglichen Bedarfs erklärt hat (Reichsgericht, Reichswirtschaftsministerium usw.) ist in jedem einzelnen Falle angegeben. Soweit die Entscheidung oder das Gutachten veröffentlicht ist, enthält das Verzeichnis auch hierüber die nötigen Hinweise. Im Vorwort sind allgemeine Erläuterungen über den Begriff „Gegenstand des täglichen Bedarfs“ gegeben. Das Verzeichnis ist in Carl Heymanns Verlag erschienen und im Buchhandel zu haben.

Steuerwesen

Zur Neufassung der Luxussteuer

Der Zwölferausschuß des Reichswirtschaftsrates hat in dem § 71 ff. der Ausführungsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Liste der luxussteuerpflichtigen Stoffe unter Oberkleidung sowohl wie unter Hütten Seide gestrichen, so daß Waren aus Seide in Zukunft luxussteuerfrei sein werden.

Die neuen Lohnabzüge

Die Beträge, um die sich der von dem Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Beitrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt, betragen, wie hier nochmals wiederholt sei, bei jeder nach dem 31. Juli 1922 erfolgenden Lohnzahlung von einem nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn vom 1. August 1922 ab:

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 40 Mk. (bisher 20 Mk.).
2. für den für den Arbeitnehmer zugelassenen Pauschalzur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschalsatz) monatlich 90 Mk. (bisher 45 Mk.).
3. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 40 Mk. (bisher 20 Mk.).
4. für jedes zur Haushaltung des Arbeitseinkommens zählende minderjährige Kind ohne eigenem Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 80 Mk. (bisher 30 Mk.).

Diese Ermäßigung in Höhe von 40, 90 und 80 Mk. monatlich — die entsprechenden Umrechnungssätze

bei kürzeren Lohnzahlungsperioden sind aus einem bei den Finanzämtern erhältlichen Merkblatt zu ersehen — sind bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Juli 1922 für einen nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor an die auf dem Steuerbuche für die Berücksichtigung vermerkte Zahl von Familienangehörigen gebunden, er kann z. B. nicht, wenn auf dem Steuerbuche die Ermäßigung für ein minderjähriges Kind vorgetragen ist, für ein inzwischen hinzugekommenes weiteres Kind, für das vom Finanzamt eine Ermäßigung nicht vorgetragen ist, noch eine Ermäßigung berücksichtigen.

Gegen Gewerbesteuer vom Gehalt der geschäftsführenden Gesellschafter

Die Stadtverordnetenversammlung zu Liegnitz hat den Nachtrag zur städtischen Gewerbesteuerordnung, wonach das Gehalt von geschäftsführenden Gesellschaftern zur Gewerbesteuer herangezogen werden soll, entgegen den Vorstellungen der dortigen Handelskammer (S. „OWZ“ Nr. 15, S. 231) genehmigt. Die Handelskammer zu Liegnitz hat daraufhin eine Eingabe an den zuständigen Bezirksausschuß, das zuständige Landes-Finanzamt, den Minister des Innern, sowie den Finanzminister gerichtet, die wir wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage hier folgen lassen:

Die Stadtgemeinde Liegnitz besitzt seit vorigem Jahr eine eigene Gewerbesteuerordnung. Zu dieser ist kürzlich, und zwar in der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Juli 1922 folgender Nachtrag beschlossen worden:

„Der Ertrag wird nach den §§ 22 und 24, Absatz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe ermittelt, daß die §§ 7, 33, 33a und 59a des Reichseinkommensteuergesetzes Anwendung finden.“

Hierdurch bittet die Handelskammer, diesem Nachtrag zu der Gewerbesteuerordnung der Stadt Liegnitz die Genehmigung zu ver sagen, bzw. diesen Nachtrag zu beanstanden.

Zur Begründung beehrt sich die Handelskammer folgendes vorzutragen:

Durch die Bezugnahme auf den § 7 des Reichseinkommensteuergesetzes bezweckt der Nachtrag zu der Steuerordnung, die Gehälter, welche den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gezahlt werden, zur Gewerbesteuer besonders heranzuziehen. Die Handelskammer hat bereits vor Einbringung dieser Steuervorlage durch Schreiben an den Magistrat Liegnitz von 14. Juni 1922 zum Ausdruck gebracht, daß sie gegen diesen Nachtrag zur Steuerordnung insofern die schwersten Bedenken habe, als sie eine solche Heranziehung der Gehälter an die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft für rechtlich unzulässig halte. Sie hat dabei ausgeführt, daß der Nachtrag zu der Steuerordnung mit § 9 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 nicht vereinbar sei. Darauf dürfen Ertragssternen nicht wie Einkommensteuern ausgestaltet und Besteuerungsmerkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, nicht zugrunde gelegt werden. Nun wird in § 7 des Reichseinkommensteuergesetzes der Begriff des Einkommens aus Gewerbebetrieb für die Reichseinkommensteuer in besonderer Weise festgelegt. Die Einbeziehung dieses Paragraphen in die Ermittlung des gewerblichen Ertrages würde bedeuten, daß die Gewerbesteuer eine einkommensteuerähnliche Ausgestaltung erfahren würde. Gerade dieses aber ist nach § 9 des Landessteuergesetzes unzulässig. Sowohl nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 29) wie auch nach dem Landesstenergesetz (§ 8) ist die Gewerbesteuer nach objektiven Merkmalen des Betriebes zu gestalten. Es ist aber kein objektives Unterscheidungsmerkmal, ob ein Geschäftsführer an dem Unternehmen gleichzeitig als Gesellschafter beteiligt ist oder nicht.

Die gleiche Unzulässigkeit ergibt sich übrigens auch aus § 2 des Landessteuergesetzes, welcher die Doppelbesteuerung ausdrücklich ausschließt, um den Steuerpflichtigen nicht übermäßig zu belasten. Eine solche Doppelbesteuerung würde vorliegen, wenn derselbe Einkommensteil, welcher durch die Sonderbestimmung des § 7, Nr. 3 des Reichseinkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer herangezogen wird, noch einmal besonders der Gewerbesteuer unterliegen soll.

Das Oberverwaltungsgericht hat im Urteil vom 30. November 1929 (Entscheidungen Band 76, S. 248) in folgerichtiger Entwicklung der bisherigen Rechtsprechung als Grundsatz aufgestellt, daß der den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft von dieser für ihre Leistungen gewährte Entgelt dann von

dem steuerpflichtigen Ertrage des Gewerbebetriebes abzuziehen ist, wenn ihnen ein beiderseits ernstlich gemeinter, besonders einklagbarer, von den sonstigen Gesellschaftsrechten unabhängiger Anspruch auf Zahlung jener Vergütung eingeräumt worden war. Dadurch ist endlich bezüglich der gewerbesteuerlichen Abzugsfähigkeit der Geschäftsführer Gehälter eine Übereinstimmung zwischen der Rechtssprechung und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten erzielt worden. Damit ist ferner für Preußen eine authentische Auslegung der für die Gewerbebesteuerung in Betracht kommenden Besteuerungsmerkmale zu erblicken, an welcher der § 8 des Landessteuergesetzes nichts ändert, so daß keine kommunale Gewerbesteuerordnung in Preußen an diesem durch die höchstrichterliche Rechtssprechung geschaffenen Rechtszustand etwas ändern darf.

Der Magistrat Liegnitz hat sich diesen Ausführungen gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß dadurch, daß die Stadt Liegnitz eine eigene Gewerbesteuerordnung geschaffen habe, sie nicht mehr an die Rechtssprechung gebunden sei, welche das Oberverwaltungsgericht hinsichtlich der staatlichen Gewerbesteuerordnung verlaubt habe. Der Magistrat nimmt für sich in Anspruch, durch seine besondere Gewerbesteuerordnung für die Stadt Liegnitz ein Sonderrecht schaffen zu dürfen, das auch abweichend von der feststehenden Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichtes ein anderes Recht schaffen kann.

Die vorliegende Streitfrage erscheint der Handelskammer von prinzipieller Bedeutung, nicht zum mindesten auch deswegen, weil das Resultat der Einkommensteuer durch den Steuernachtrag der Stadt Liegnitz zur Gewerbesteuerordnung erheblich beeinflußt werden dürfte. Wie bekannt geworden ist, ist auch in Berlin gelegentlich der Beratungen eines Entwurfes der Gewerbesteuerordnung die Frage der Heranziehung des Gehaltes von Gesellschaftern erörtert worden, von der Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde jedoch infolge der großen entgegenstehenden Bedenken, die sich im Wesentlichen mit den von uns vorgebrachten Gründen decken, abgesehen. Der hier vertretenen Meinung ist auch Rettinger in seinem Kommentar zum Landessteuergesetz § 9, 74, 75 beigetreten.

Zölle

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe

nach dem Stande vom 7. August 1922

gültig für die Zeit vom 9. bis 15. August 1922:

Holland	24 300,—	Schweiz	11 400,—
Buenos Aires P.	230,—	Spanien	9 200,—
G.	510,—	Neu-Wien	1,30
Belgien	4 700,—	Prag	1 500,—
Norwegen	10 700,—	Budapest	35,—
Dänemark	13 300,—	Bulgarien	370,—
Schweden	16 100,—	Rumänien	620,—
Finnland	1 300,—	Jugoslawien	680,—
Italien	2 800,—	(für 100 Dinar)	
England	2 800,—	Luxemburg	4 700,—
Amerika	610,—	Yokohama	280,—
Paris	4 900,—	Rio de Janeiro	81,—

Über London ermittelte Kurse:

Athen	1 700,—	Alexandrien	2 500,—
Lissabon	3 800,—	Valparaíso	7 400,—

Das Goldzollaufgeld

beträgt vom 9. bis einschließlich 15. August 1920 11 900 (elftausendneunhundert) v. H.

Seit Anfang 1920 hat das Aufgeld folgende Veränderungen erfahren:

1. Januar 1920	900 %	25. Juni 1922	6400 %
25. Mai 1920	700 %	11. Juli 1922	7900 %
10. Oktober 1920	900 %	19. Juli 1922	9400 %
20. Oktober 1921	1900 %	26. Juli 1922	10400 %
23. November 1921	3900 %	1. August 1922	11400 %
1. März 1922	4400 %	9. August 1922	11900 %
1. April 1922	5900 %		

Zur Befreiung vom spanischen Valutazuschlag

Laut neuen Erlassen der Spanischen Regierung sind für die Befreiung vom Valutazuschlag folgende Bestimmungen zu erfüllen:

Die Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung der Befreiung vom Valutazuschlag bleibt den zuständigen Berufskonsulaten überlassen und findet Anwendung nur auf Waren, deren Verkauf oder Bestellungskontrakt vor dem 29. Mai 1922 zustande gekommen ist. Die Interessenten haben sich also und zwar bis spätestens 13. August direkt an das für ihren Bezirk zuständige Berufskonsulat zu wenden, und es genügt dabei die Einreichung einer doppelt ausgefertigten Rechnung in spanischer oder französischer Sprache, wobei die erstere vorzuziehen ist. In einem Exemplar dieser Rechnung — nur in einem — muß die Handelskammer in deutscher Sprache bescheinigen, daß die bezeichneten Waren vor dem 29. Mai 1922 kontrahiert waren. Diese Be-

Ab 1. August

befindet sich mein Engroßgeschäft nebst Kontor

Tauentzienplatz 1

(Ecke Neue Schweidnitzer Str. bish. Galerie Stenzel)
Stets großes Lager! Täglich Neueingang!

Tuch-Korte

Tuch-Großhandlung Carl Korte

Tauentzienplatz 1, Ecke Neue Schweidnitzer Str.
(bisner Galerie Stenzel).

scheinigung dient als Garantie für das von dem für Schlesien zuständigen Berufskonsulat in Dresden auszustellende Konsulatzeugnis, das zugleich mit dem anderen Exemplar der Rechnung durch das genannte Berufskonsulat direkt dem Interessenten zugeschickt werden wird. Die bisher gehandhabte Einsendung der Schriftstücke an das Ministerium in Madrid ist nicht mehr notwendig. — Beziiglich der vor dem 1. Juni 1922 vom Orte der Herkunft abgegangenen Sendungen brauchen die Eisenbahnfrachtbriebe nicht mehr eingereicht zu werden, es genügen hierfür vielmehr die einzureichenden Rechnungen.

In Ausnahmefällen, in denen die Handelskammer die Kontrahierung der Waren vor dem 29. Mai 1922 nicht bescheinigen will, ist das Breslauer Honorarkonsulat befugt, diese Bescheinigung zu erteilen, die dann ohne weiteres von dem Berufskonsulat in Dresden als richtig anerkannt wird.

Die Adresse des für den biesigen Konsulsatzbezirk zuständigen Berufskonsulats lautet: Königlich Spanisches Konsulat, Dresden, Sidonienstraße 27.

* **Die österreichische Goldparität.** Die Österreichisch-ungarische Bank teilt mit, daß die Goldparität im Umrechnungsverhältnis, betreffend die Zollzahlung in Gold für die Zeit vom 7. bis 13. August mit 10 570 Kronen festgesetzt worden ist.

* **Änderungen des Zolltarifes in Österreich.** Der österreichische Nationalrat hat, wie der Deutsch-Österreichisch-Ungarische Wirtschaftsverband in Berlin mitteilt, neuerdings eine Änderung des so genannten Finanzzolltarifas vom 15. Juli 1921 beschlossen und den Zollsatz für eine Reihe von Waren herabgesetzt, so für Kaffee, Tee, Zucker und Petroleum. Für mehrere andere Waren ist dagegen der Zollsatz erhöht worden, so z. B. für Wein, Parfümeriewaren und Halbedelsteine. Auch auf die neuen Zollsätze ist das übliche Zollaufgeld zu entrichten. Interessenten erfahren Näheres bei der Geschäftsstelle des Deutsch-Österreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes (Abteilung Österreich), Berlin W. 38, Am Karlsbad 16.

* **Das italienische Zollaufgeld.** Wie das „Handelsmuseum“ mitteilt wurde das Zollaufgeld in Italien für die Zeit vom 1. bis 15. d. M. mit 322 Proz. festgesetzt so daß bei Zahlung des Zolles in Papierliren für eine Goldlira 4,22 Papierlire zu entrichten sind.

* **Wichtige Zolltarifänderungen in Spanien und Norwegen.** Durch Inkrafttreten des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Spanien ist für eine ganze Reihe von Waren der zweite Tarifatz des spanischen Zolltarifs ermäßigt worden. Auf diese Ermäßigung hat auch Deutschland kraft der Meistbegünstigung Anspruch. Ebenso sind im norwegischen Zolltarif eine Reihe von Tariferhöhungen in Kraft getreten. Das Verkehrsburau der Handelskammer gibt über die neuen Zollsätze Auskunft.

Breslauer Polizeihund-Schule

BRESLAU 8
Morgenaustr. 10
Tel: Ring 3732

Ich
verteidige
meinen
Herrn
und dessen
Besitz.



Ständige Annahme zur Dressur u. Verkauf
Sämtliche Staupemittel
erhalten Sie bei der obigen Firma

Besichtigung des Hundeparks zu jeder Zeit

Ein- und Ausfuhr-Bestimmungen

Mindestsatz für die Ausfuhrabgabe

Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers im Reichsanzeiger Nr. 164 vom 27. Juli 1922 wird der Mindestsatz für die soziale Ausfuhrabgabe (Art. VII d. Bekanntm. v. 27. Juli 1920 in der Fasung der Bekanntm. vom 24. Mai 1922), von 10 Mk. auf 30 Mk. heraufgesetzt, d. h. die Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben, wenn ihr Betrag 30 Mk. nicht übersteigt.

Erweiterte Holzeinfuhr

Durch eine Bekanntmachung des Reichsministeriums für gelangende Bekanntmachung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird mit Wirkung vom 1. August 1922 ab die Bekanntmachung vom 26. Juni 1922, soweit sie die Freigabe von nicht gedämpftem und nicht getränktem Holz betrifft, dahin erweitert, daß nicht nur „vorgesägtes“, sondern auch „vorgerrichtetes“ Holz zur Einfuhr freigegeben wird.

Zulassung der Einfuhr von Kohle auf dem Landwege und Verbot der Ausfuhr

Reichskohlenrat und Reichskohlenverband bestimmen durch eine Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ Nr. 167 in Ergänzung der Regelung der Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserwege durch die Bekanntmachungen vom 8. September 1919 und vom 10. Mai 1921 mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers folgendes:

Im gemeinwirtschaftlichen Interesse ist im Hinblick auf die Lage der deutschen Wirtschaft die Einfuhr von Kohle auf dem Landwege in begrenztem Umfange zuzulassen und die Ausfuhr von Kohle weitgehend zu verbieten. Einfuhr und Ausfuhr bedürfen der Bewilligung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung. Diese Bewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein- und Ausfuhr ohne Genehmigung der genannten Stelle und vorstellige Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen, von denen die Genehmigung abhängig gemacht worden ist, unterliegen der Strafvorschrift des § 119 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft, soweit nicht nach den Bestimmungen anderer Gesetze eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Aenderung des Ausfuhrverbotes von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs

Nach einer Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers im „Reichsanzeiger“ Nr. 163 wird das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs vom 1. Dezember 1921 („Reichsanzeiger“

Nr. 284, 1921) unter Aufhebung aller vorher zu diesem Gegenstande erlassenen Verordnungen dahin geändert, daß in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Ausfuhrverbot nicht erstreckt, eingesetzt wird:

Folgende Holzwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen: Lotto-, Domino-, Halmaspiele, Damenbretter, Schachbretter, Spielmagazine (enthaltend ein Sortiment der genannten Spiele), Schachfiguren, Würfelspiele sowie alle anderen Unterhaltungs- und Beschäftigungsspiele; alle diese, sofern sie vermöge ihrer Beschaffenheit und einfachen Ausstattung zwar nicht lediglich, aber doch vornehmlich als Kinderspielzeug zu dienen bestimmt sind; Truhen bis zu 50 cm Länge zur Aufnahme der vorgenannten Gegenstände; Sparbüchsen und Sparkästchen (aus 629, 630 b und 631 b des Statistischen Warenverzeichnisses).

Die bisherige Ausfuhrerlaubnis für Maschinenteile verschiedener Art (aus den Nummern 895 a und b, 897 und 902 c) wird wie folgt abgeändert bzw. eingeschränkt:

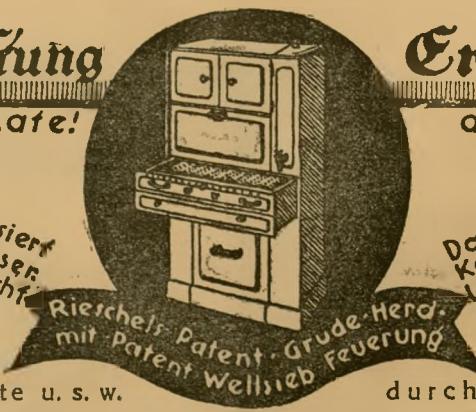
Ausfuhrerlaubnis genießen: Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu Nähmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, zu Köpfen (Oberteilen) von Nähmaschinen (ausgenommen Nadeln), allein ausgehend, in Sendungen bis zum Reingewicht von 5 kg (aus 895 a); Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu Kurbelstick- und Strick-, auch Netzstrick- (Filet-) Maschinen, für den Handbetrieb, ohne Gestell, zu Köpfen (Oberteilen) von solchen Maschinen (mit Ausnahme der Platinen zu Strick-, auch Netzstrick- (Filet-) Maschinen und deren Nadeln), allein ausgehend, in Sendungen bis zum Reingewicht von 5 kg (aus 895 b); Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu Gestellen, einschließlich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische von Näh-, Kurbelstick-, Strick-, auch von Netzstrick- (Filet-) Maschinen, allein ausgehend, in Sendungen bis zum Reingewicht von 5 kg (aus 897); Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu Maschinen der Nummern 898, 899 a/h, 900, 901a/c, 902a/b, allein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklich zugewiesen (mit Ausnahme der Einzelteile von Bandwebstühlen und der Platinen von Wirkmaschinen), in Sendungen bis zum Reingewicht von 25 kg (aus 902 c).

Unter Ausfuhrverbot stehen künftig Scherzartikel und Masken aus 670 a. Doch sind ohne Rücksicht darauf, unter welche Ausfuhrnummern die Waren fallen und ob ein besonderes Ausfuhrverbot für sie besteht, folgende Waren von dem Verbot der Ausfuhr von Waren vom 1. Dezember 1921 ausgenommen: Karnevalartikel, Kotillonartikel, Masken, Papierlaternen, Papierfahnen, nach Art der unter die Ausfuhrnummern 670 a/e, 671 und 672 fallenden, auch wenn sie vermöge ihrer stofflichen Beschaffenheit anderen als den vorgenannten Nummern zugehören, ferner Schreibmaschinentypen in Sendungen bis zum Reingewicht von 350 g und sonstige Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu Schreibmaschinen und Rechenmaschinen in Sendungen bis zum Reingewicht von 500 g. Die Bekanntmachung tritt hinsichtlich der genannten Schreibmaschinentypen und sonstigen Einzelteilen zu Schreibmaschinen und Rechenmaschinen an die Stelle der Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — BI 8736 — vom 19. Dezember 1921 („Reichsanzeiger“ Nr. 298 vom 21. Dezember 1921), die dadurch aufgehoben wird.

Die Neuregelung ist mit dem 26. Juli 1922 in Kraft getreten. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, werden innerhalb vierzehn Tagen vom In-

100% Mehrleistung
gegen andere Fabrikate!

Kocht. Brief. Backt. Sterilisiert.
Liefert dauernd heißes Wasser.
Zuverlässig ohne besond. Aufsicht!



Rieschel's Patent. Grude Herd.
mit Patent Wellsieb Feuerung

Ersparnis 50%
an Brennmaterial *

Dauerhaft. Reinlich. Kein Rauch.
Keinerlei Ausdünftung. Kein Staub.
Unabhängig v. Holz. Kohle. Gas.

Nähere Auskunft, Prospekte u. s. w.

durch die Generalvertretung

Ostdeutsche Grude-Ges. Breslau

Kupferschmiedestrasse 18.
Sonnabends geschlossen.

krafttreten an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze gelassen, sofern sie nicht später als acht Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind.

Erleichterte Warenausfuhr nach dem Memelgebiet

In einer kleinen Anfrage hatte der Reichstagsabgeordnete Dr. Cremer (D. Vp.) Klage darüber geführt, daß die Warenausfuhr nach dem Memelgebiet seit dem 15. Juni 1922 nur zu den gleichen Bedingungen wie nach dem übrigen valutaschwachen Ausland gestattet ist. (Wir haben das Thema bereits wiederholt in der „OWZ.“ behandelt. D. Red.) Diese Anfrage ist vom Reichswirtschaftsminister wie folgt beantwortet worden:

„Das bisherige Verfahren, wonach die deutsche Regierung dem Memelland bei der Ausfuhr deutscher Waren weitgehende Vergünstigungen, insbesondere auf dem Gebiete der Preisbemessung, gewährte, war unhaltbar geworden, da es trotz der Bemühungen der memelländischen Behörden nicht verhindert werden konnte, daß diese Vergünstigungen zu Mißbrüchen führten. Vor längerer Zeit wurde in Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelland ein neues Wirtschaftsabkommen entworfen, das auch der Beseitigung dieser Mißstände Rechnung trägt. Der Entwurf bedarf aber noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung, und zwar für das Memelland durch die Botschafterkonferenz. Da von vornherein zu erwarten stand, daß die Ratifizierung durch die Botschafterkonferenz in Paris verzögert werden würde, so wurde zwischen Deutschland und Memel vereinbart, die verabredeten Bestimmungen über den Warenverkehr autonom im Verwaltungswege bereits am 1. Juni 1922 in Geltung zu setzen unter gleichzeitiger

Aufhebung der bisherigen Regelung. Infolge der Schwierigkeiten, die sich im Memelland ergaben, wurde dieser Termin deutscherseits entgegenkommenderweise auf den 15. Juni 1922 hinausgeschoben. Inzwischen hat nun der französische Oberkommissar in Memel die Genehmigung zu den Anordnungen, die im Memelgebiet für die Inkraftsetzung erforderlich waren, versagt. Weil jedoch die Durchführung der Regelung auf deutscher Seite von der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen der zuständigen Memeler Behörden abhängig ist, so konnten von hier aus die vereinbarten Bestimmungen über den Warenverkehr am 15. Juni 1922 nicht in Kraft gesetzt werden. Bald nach dem 15. Juni 1922 ging jedoch dem Reichswirtschaftsministerium ein Bericht der deutschen Vertretung in Memel zu, wonach die Behörden des Memelgebiets größtenteils die Vergünstigungen, die es Deutschland nach dem Vertragsentwurf gewähren will, stillschweigend eingeführt haben. Damit hat das Memelgebiet einen Zustand herbeigeführt, der es der deutschen Regierung ermöglicht, auch ihrerseits Memel in bezug auf die Ausfuhr deutscher Waren im Sinne des Vertragsentwurfs grundsätzlich entgegenzukommen; angesichts des vertraglosen Zustandes, der infolge der ausstehenden Ratifizierung besteht, kann dies Entgegenkommen indessen nur auf jederzeitigen Widerruf erfolgen.“

* **Ungarische Ausfuhrbestimmungen für Obst und Gemüse.** Eine im Amtsblatt vom 13. Juli veröffentlichte Verordnung des Ackerbau- und Landwirtschaftsministers gestattet die freie Ausfuhr von Melonen und Reineklauden bis auf weiteres, von Solmmerpflaumen bis zum 20. August, von Sommeräpfeln (verpackt) bis zum 15. August, von Sommeräpfeln (unverpackt) bis zum 20. August gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren.

* **Die polnischen Ein- und Ausfuhrverbote gelten auch in Danzig,** wie jetzt durch den Vertrag vom 28. Juli d. J. nochmals ausdrücklich festgestellt worden ist, da der Artikel 211 des polnisch-Danziger Vertrages bisher wiederholt zu Mißverständnissen geführt hatte.

Geld- u. Börsenwesen

Terminhandel in ausländischen Zahlungsmitteln

Durch die Börsengesetznovelle vom 23. Dezember 1920 erfolgte bekanntlich eine neue Fassung des § 96 des Börsengesetzes, die die Möglichkeit der Einführung des börsenmäßigen Terminhandels in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln brachte. Am Schluß dieses Paragraphen heißt es:

„Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates bestimmen, daß, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeitdauer die Vorschriften des § 58 des Börsengesetzes auch auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung finden.“

Der erwähnte § 58 ist der bekannte Schutzparagraph gegen die Erhebung des Spiel- und Differenzeinwandes. Die in Aussicht gestellte Verordnung ist nunmehr ergangen und am 4. August im Reichsgesetzblatt Seite 692 veröffentlicht. Sie bestimmt, daß die Vorschriften des § 58 des Börsengesetzes auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die nicht zum Börsenterminhandel zugelassen sind, Anwendung finden. Die Verordnung ist am 8. August in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 30. Juni 1923 wieder außer Kraft. Das bisherige Recht bleibt maßgebend, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Ansprüche aus einem Geschäft, abgeschlossen in der Zeit zwischen 14. Januar 1921 und 30. Juni 1923, durch Erfüllung oder in sonstiger Weise erloschen sind oder über sie rechtskräftig entschieden ist.

Kreditnot und Bankgeheimnis

Die Befürchtungen, daß die auf Deutschland ruhenden unvernünftigen Kriegslasten neben der unseligen Währungszerrüttung allmählich auch eine starke Kreditnot mit all ihren unabsehbaren Folgen für die deutsche Wirtschaft nach sich ziehen würden, sind leider allzuschnell eingetrof-

fen. Die Gefahr steht unmittelbar vor der Tür. Daher wird von allen Seiten der Reichsregierung mit großem Ernst nahegelegt, das ihrige dazu zu tun, um mit der größten Beschleunigung die Hindernisse zu beseitigen, die der Zuführung flüssiger Mittel zum Produktionsprozeß heute noch entgegenstehen. In einer Eingabe an den Reichsfinanzminister bittet der Deutsche Industrie- und Handelstag aufs Dringlichste aus Sorge um die deutsche Wirtschaft darum, daß die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und die Aufhebung des Depotzwangs sofort verfügt werden möge, weil sie eins der wichtigsten Mittel für die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Betriebskapital sind. Die letzten Reichsbankausweise haben gezeigt, daß die Gefahr im Verzuge ist und es würde die wichtigsten Interessen der Wirtschaft und damit der Arbeiter gefährden, wenn man etwa warten wollte, bis eine Ermäßigung der Kriegslasten, Auslandsanleihen oder andere vom Ausland kommende Maßregeln uns Hilfe bringen, von denen außerdem nicht sicher sein würde, ob und in welchem Maße sie Inflation und Kreditnot beseitigen.

Der Ankauf von Gold

für das Reich durch die Reichsbank und Post erfolgt in der Woche vom 7. bis 13. d. Mts. zum Preise von 2500 Mk. für ein Zwanzigmarkstück, 1250 Mk. für ein Zehnmarkstück. Für ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise gezahlt. Der Ankauf von Reichssilbermünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 7. d. Mts. bis auf weiteres zum 60fachen Betrage des Nennwertes.

GERHARD & HEY G.m.b.H., BRESLAU

Teleg.-Adr.: Gerhardey

Kupferschmiedestr. 31

Fernspr. Ring 10267

**Inland-, Ausland- und Überseetransporte
Sammelverkehre * Flussverfrachtungen**

*Lagerung * Versicherung * Einziehung von Nachnahmen * Verzollung*

Die Reichsbanknoten zu 500 Mark

kommen nach einer neueren Mitteilung des Reichsbankdirektoriums spätestens Mitte August zur Ausgabe. Auch die Ausgabe von 100- und 1000-Marknoten wird nach Möglichkeit noch weiter gesteigert. Eine Vermehrung der 1000-Mark-Scheine ist aber wegen der Schwierigkeit ihrer Herstellung nur sehr begrenzt möglich. Man hofft dem Mangel an diesen Scheinen dadurch zu begegnen, daß seit dem 31. Mai 10 000-Marknoten in immer steigendem Umfang ausgegeben werden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag bittet seine Mitglieder, bei Lohnauszahlungen von der 500-Marknote in weitestem Umfange Gebrauch zu machen. Eine 1000-Mark-

note wird vom Lohnempfänger meist am gleichen Tage gewechselt, so daß eine unverhältnismäßig große Menge von Noten nötig sind.

Von der Breslauer Fondsbörse

Vom 9. August d. J. sind die Abschritte in 50 000 Kronen der neuen Deutsch-Österreichischen Banknoten gleich den anderen großen Abschnitten an der hiesigen Börse lieferbar.

* **Neue rumänische Banknoten.** Die Notenbank beschloß die Ausgabe neuer Lei-Noten zu 500, 100 und 20 Lei. Der Umtausch der alten Noten gegen die neuen beginnt am 1. September.

Verkehrswesen

Eisenbahn

Sendungen nach Polnisch-Oberschlesien

dürfen, wie die Güterabfertigungsstelle Breslau-Odertor mitteilt, nur mit den vorgeschriebenen Zollpapieren (Ausfuhrerklärung, deutsche Ausfuhrbewilligung, polnische Einfuhrbewilligung, statistischer Anmeldeschein) angenommen werden.

Messemuster als Reisegepäck

Im Gegensatz zu den bisherigen Gepflogenheiten wurden in letzter Zeit Messemuster nicht mehr zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen. Der Reichsverkehrsminister hat nunmehr (lt. „Ind.-u. Hdlszg.“) dem Deutschen Industrie- und Handelstag auf seine Vorstellungen mitgeteilt, daß er Messemuster als Reisegepäck bis auf weiteres wieder zulassen werde.

Die unbrauchbare Reichsbahnnetzkarte

Von der Zentralstelle für den kaufmännischen Berufsreiseverkehr, die unter Leitung des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands steht, wird uns geschrieben:

Seit dem 1. Juli hat die Reichseisenbahnverwaltung sogenannte Reichsbahnnetzkarten eingeführt, die etwas ähnliches darstellen, wie die sogenannten Generalabonnements in der Schweiz. Daß unter den heutigen Verhältnissen besondere Vergünstigungen auf Fahrpreise nicht gewährt werden können, ist durchaus verständlich. Da die Netzkarten auch für Schnellzüge ohne Zahlung des Zuschlages benutzt werden können, würden sie immerhin eine Verbilligung des Verkehrs bringen, wenn die Sache nicht einen Haken hätte. Die Reichsbahnnetzkarten, die in den 30 oder 45 Tagen abgefahrene sein müssen, kosten für 30 Tage in der 1. Klasse 24 300 Mk., in der 2. Klasse 14 000 Mk. und in der 3. Klasse 8 500 Mk., in welchen Beträgen 500 Mk. für Sicherheit eingerechnet sind, die zurückgezahlt werden. Wenn diese Netzkarten ausgenutzt werden sollen, muß an jedem Tage eine Entfernung von rund 600 km zurückgelegt werden, d. h. etwa eine Strecke wie von Berlin nach Königsberg, Berlin—Köln oder Berlin—München. Der Reisende muß also, um einen Vorteil zu genießen, von morgens bis abends die Eisenbahn benutzen. Daß er dann nicht noch irgend welche Geschäfte erledigen oder seinem Vergnügen nachgehen kann, ist selbstverständlich. Ein besonders rüstiger Kaufmann oder Reisender kann sich vielleicht das Vergnügen leisten, seine Fahrt immer nachts zurückzulegen und am Tage zu arbeiten. Vielleicht können auch je 300 km am Tage und in der Nacht abgefahrene werden. Aber auch dabei bleibt weder fürs Geschäft noch für die Nachtruhe viel Zeit übrig. Wie man die Reichsbahnnetzkarte auch betrachten mag, in der Form, wie sie eingeführt worden ist, ist sie unbrauchbar.

* **Infolge der Sperre der Holztransporte nach Danzig** sind etwa 3500 mit Holz befrachtete Waggons auf verschiedenen polnischen Stationen liegen geblieben. Nach einer Verordnung des Eisenbahn-Ministeriums, das u. a. wegen des Wagenmangels in Oberschlesien sich möglichst schnell wieder die freie Verfügung über dies rollende Material verschaffen möchte, sollen die Holztransporte jetzt den Absendern zur Verfügung gestellt oder im Weigerungsfalle auf ihre Kosten eingelagert werden. „Kur. Lwowski“ weist darauf hin, daß, so verständlich diese Maßnahme einerseits auch sei, die Eisenbahn-Verwaltung deshalb nicht aufhören, die Verantwortung für allen Schaden, der dem Holzhandel daraus erwächst, zu tragen. Wir haben bereits vor Monaten betont, daß diese ganze Kalamität im Verkehr über Danzig für lange Zeit eine Dauererscheinung bleiben werde. Die deutschen Holzimporteure werden gut daran tun, damit zu rechnen, daß die polnischen Eisenbahnverhältnisse in den nächsten Monaten eher schlimmer als besser werden.

* **Das polnisch-ukrainische Eisenbahn-Übereinkommen.** Der Vorsitzende der ukrainischen Delegation, die in Lemberg mit Ver-

tretern der polnischen Eisenbahnverwaltung über die polnisch-ukrainischen Verkehrsbeziehungen beraten hatte, teilte nach seiner Rückkehr aus Lemberg mit, daß es gelungen sei, ein Einvernehmen mit der polnischen Eisenbahnverwaltung zu erzielen. Gegenwärtig verkehren über die polnisch-ukrainische Grenze wöchentlich ungefähr 60 Lastwagen und 1 Personenzug. In der nächsten Zeit soll der Waren- und Passagierverkehr vermehrt und auch auf der Linie Lemberg—Kiew aufgenommen werden.

Post

Neue Erhöhung der Postgebühren

Man wird zum 1. Oktober mit einer neuen, erheblichen Versteuerung des postalischen Verkehrs rechnen müssen. Noch hat der Verkehrsbeirat der Reichspostverwaltung zu den Vorschlägen nicht Stellung genommen. Man muß aber eher befürchten, daß infolge der allgemeinen Versteuerung der Verwaltungs-Verhältnisse durch Erhöhung von Gehältern und Löhnen und durch valutarische Schwierigkeiten die folgenden Sätze eher noch gesteigert werden dürfen. In Aussicht genommen sind, wie die wegen ihrer amtlichen Verbindungen meist gut unterrichtete „Ind.-u. Hdlszg.“ schreibt, für Inland 6 Mk., über 20 bis 100 Gramm 7 Mk., darüber 8 Mk., Postkarten im Fernverkehr 4 Mk., Pakete für die erste Stufe 12 Mk. Dies sind nur kleine Stichproben; aber sie lassen ungefähr den Rahmen der künftigen Postsätze erkennen.

Polnische Bezeichnung der an Polen abgetretenen Postorte

Da es im Geschäftsverkehr vorkommen kann, daß die abgetretenen oberschlesischen Orte in polnischer Bezeichnung auftreten, seien die wichtigsten Orte in deutscher und polnischer Bezeichnung aufgeführt:

Bielschowitz (Bielszowice), Neu Berun (Bierun nowy), Alt Berun (Bierun stary), Bogutschütz (Bogucice), Birkental (Brzezinka), Morgenroth (Chelzie), Chorzow (Chorzow), Schlesiengrube (Chropaczow), Czerenitz (Czernica), Czerwionka (Czerwionka), Friedenshütte (Nowy-Butom), Bismarckhütte (Hayduki wielkie), Ober Jastrzemb (Jastrzab Gorny), Stahlhammer (Kalety), Knurow (Knurow), Kochlowitz (Kochlowice), Koschentin (Kosiczim), Hohenlinde (Zagiewniki), Georgenberg (Miasteczko), Michalkowitz (Michalkowice), Nendza (Nedza) Idaweiche (Panewnik), Friedrichshütte (Strzybeica), Neudek (Swierklaniec), Schoppinitz (Kapienik), Tichau (Tychy), Hohenlohehütte (Welinowice), Loslau (Wodzislaw), Waischnitz (Wozniki), Zallenze (Zalezie), Sohrau (Zory), Kattowitz (Katowice), Myslowitz (Myslowisze), Königshütte (Krol Huta), Nikolai (Mikolow), Pleß (Pszczyna), Antonienhütte (Wirek), Emmagrube (Kapalnia Emmy), Lipine (Lipny), Tarnowitz (Tarnowskie Gory).

Weitere Ausdehnung des Blitzfunkverkehrs

Seit 1. August ist der versuchswise eingeführte Blitzfunktelegrammverkehr weiter ausgedehnt worden. Es können jetzt Blitzfunktelegramme zwischen Berlin, Bremen, Breslau, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt (Main), Friedrichshafen, Hamburg, Hannover, Königsberg (Pr.), Konstanz, Leipzig, München, Stettin und Stuttgart — einschließlich der Börsen (soweit vorhanden) in diesen Orten ausgetauscht werden. Außerdem nehmen über Dortmund vom 1. August ab am Blitzverkehr auch Bochum, Bottrop, Castrop, Duisburg-Süd, Duisburg-Nord, Essen, Gelsenkirchen, Hagen (Westf.), Hamborn, Hattingen (Ruhr), Herne, Hörde, Horst (Emscher), Kamen, Kupferdreh, Lünen, Lütgendortmund, Mengede, Mühlheim (Ruhr), Oberhausen (Rheinl.), Recklinghausen, Schwerte (Ruhr), Sterkrade, Unna, Werden (Ruhr), Wetter (Ruhr), Wiedeck-Asseln und Witten, sowie Elberfeld und Barmen teil.

Durch Blitzfunktelegramme erfolgt die schnellste Übermittlung wichtiger und dringender Nachrichten (Handelsnachrichten,

Messe-Schilder

liefert

Bruno Schultz

Fabrik für Firmenschilder u. Ladenbau

Tel. Ring 5182 Breslau 1 Ohlau-Uler 8

Die Vorbereitungsarbeiten zur zweiten Ostermesse in Lemberg

Aus Lemberg wird uns geschrieben: Der Stand der Vorbereitungsarbeiten zur diesjährigen Messe (5.—15. September) ist recht günstig. Außer den bis jetzt angemeldeten neuen Bauten, von welchen der neu errichtete Pavillon der Ostmesse von 6000 qm einen auf allen europäischen Messeveranstaltungen, was die Dimensionen, technische Ausstattung und Einrichtung anbetrifft, einzig dastehenden Bau bilden wird, kommen noch Pavillons des polnischen Ministeriums für Landwirtschaft, für Forsterzeugnisse, ein Pavillon der Kleinpolnischen Bank und der französische Pavillon zur Ausführung. Außerdem wird noch ein Administrationsgebäude, wo auch das Post- und Telegraphenamt untergebracht sein wird, zum Bau gelangen. Wegen der großen Anzahl der Aussteller zeigen sich auch in diesem Jahr provisorische Bauten unentbehrlich. Auf diese Weise wird das erweiterte Messegelände den Ausstellern einen Raum von etwa 40 000 qm bieten. Der Besuch dürfte um so größer werden, als die Bukarester Messe in diesem Jahre nicht stattfindet und aus Rumänien eine größere Ausstellerzahl zu erwarten ist.

Osteurop. Wirtschaftsnachrichten

Die polnische Gerberei-Industrie

hat sich am günstigsten in Kongreßpolen entwickelt, wo 1910 insgesamt für 25.730 000 Goldrubel Leder produziert wurde. Bis zum Kriegsausbruch stieg die Produktion fast auf das Doppelte und erreichte im Jahre 1913 einen Wert von 50 Millionen Goldrubel. Weit schwächer entwickelt war die Gerberei- und Lederindustrie in Galizien und Posen. So wurde 1910 in Galizien nur für 5 791 000 Kronen Leder produziert. In ganz Polen beläuft sich die Zahl der Gerbereianlagen auf rund 200. Zu den Zentren der Gerbereiindustrie gehören Warschau und Radom. In Radom sind noch während des Krieges mehrere größere Unternehmungen entstanden. In Posen wurde 1919 und in Krakau erst kürzlich eine größere Aktiengesellschaft für Lederindustrie gegründet.

Die polnischen Gerbereien produzieren in der Hauptsache Sohlenleder. Von der Produktion des Jahres 1913 entfielen in Kongreßpolen 25 Millionen Rubel auf Sohlenleder, je 6 Millionen auf Chromleder, Kalbleder und Rößleder, 3 Millionen auf Juchten und 2 Millionen auf Weißleder. Vor dem Krieg führte Kongreßpolen jährlich über 800 000 Pud Leder nach Rußland aus, dagegen 340 000 Pud hochwertiges Leder ein (darunter 216 000 Pud aus Rußland); allerdings ging ein Teil der restlichen 134 000 Pud vom Auslande bezogenen Leder wieder im Transitwege nach Rußland. Gegenwärtig werden nur geringe Mengen Boxkalf nach England ausgeführt.

Heute ist die gesamte polnische Lederproduktion bedeutend kleiner als vor dem Kriege. Am günstigsten stand sie in der Zeit von April bis September des vergangenen Jahres. Immerhin wurden nur 60—70 Prozent der Vorkriegsproduktion als Maximum erreicht. Durch die Oktoberkrise sank die Erzeugung auf 30—40 Proz. des Vorkriegsstandes. Der Rückgang der Rohstoffpreise von 20 000 Mk. im September auf 6—7000 Mk. Ende Dezember 1921 je Pud zog natürlich auch ein riesiges Nachlassen der Preise für fertiges Leder nach sich und brachte den Industriellen, die sich mit großen Mengen Rohstoffen eingedeckt hatten, große Verluste. Auch unter dem allgemeinen Mangel an Umsatzmitteln hat die Lederindustrie außerordentlich zu leiden. Noch schlimmer aber wirkt der Mangel eines entsprechenden Absatzgebietes.

In den letzten Monaten war im Zusammenhang mit der behördlichen Genehmigung zur Ausfuhr von 40 000 Stück Ziegenleder und 50 000 Stück Ziegenfellen eine gewisse Belebung eingetreten. Vor allem von englischer Seite sollen mit deutschem Gelde Ledereinkäufe gemacht worden sein. Neuerdings aber ist, wie uns aus Radom, dem Zentrum dieses Industriezweiges, berichtet wird, wieder eine schwere Krise ausgebrochen. Seit ungefähr sechs Wochen hemmen die hohen Preise den Handel auf dem inneren Markt vollkommen und machen auch den Export nach dem Osten unmöglich. Die ständigen Preissteigerungen für Rohstoffe und die rapide wachsenden Arbeitslöhne haben auch das Leder sehr stark verteuert. Auf der anderen Seite zeigen die Kreditinstitute sich den Industriellen gegenüber äußerst zurückhaltend. Ein Kalbfell kostet gegenwärtig 4000 bis 5000 Mk., für Rindsfelle werden je Kilo 1000 bis 1200 Mk. bezahlt. Farbiges englisches Leder notiert mit 900 bis 1100 Mk. das Pfund, hartes Sohlenleder 3000 bis 4000 Mk. je Kilo.

Der inländische Markt kann schon von einem Viertel der Fabriken bedient werden, während die übrigen auf die Ausfuhr nach dem Osten angewiesen sind. Denn nach Westen kann das polnische Leder wegen der teuren Arbeitskräfte und der minderwertigeren technischen Einrichtungen der polnischen Produktionsstätten nicht konkurrieren. Man befürchtet sogar eine Über-

flutung mit deutschem Leder und sucht deshalb die Interessenten für eine Erhöhung der Schutzzölle mobil zu machen.

* Eine deutsch-polnische Konvention über den Ersatz industrieller Einrichtungen ist vor wenigen Tagen in Warschau durch die deutschen und polnischen Delegierten unterzeichnet worden. Deutschland wird an Polen abliefern: 1400 Tonnen gebrauchte Maschinen in gutem Zustande, 600 Tonnen neue Maschinen und 1045 Tonnen Kabel, davon die Hälfte gebraucht. Die Hälfte muß den Polen innerhalb einer Frist von acht Monaten zugehen.

* Die Dollar-Anleihe für Polen. Laut „Ill. Kurj. Codz.“ hat der polnische Abgeordnete Dr. Radziszewski, der seinerzeit in Paris die Verhandlungen über Aufnahme einer amerikanischen Anleihe führte, von dort die Nachricht erhalten, daß Amerika bereit sei, ein Darlehen von 50 Mill. Dollar auf 30 Jahre zu gewähren. Abgesandte eines amerikanischen Konsortiums sind bereits unterwegs nach Polen, um die Verhandlungen fortzusetzen.

* Katastrophaler Waggonmangel in Galizien. Die polnische Eisenbahnverwaltung hat Galizien schon immer recht stiefmütterlich behandelt, worüber namentlich der dortige Holzhandel zeitweise außerordentlich zu klagen hatte. Neuerdings scheinen die Mißstände in der Eisenbahnwirtschaft ein solches Maß erreicht zu haben, daß die Krakauer Handelskammer von einem Ruin für die gesamte Industrie sprechen muß. Wegen des Waggonmangels ist die Bautätigkeit gelähmt und die Kohlenabfuhr aufs schwerste behindert. Gruben, die früher 25 Waggon täglich erhalten, bekommen gegenwärtig kaum einen. Selbst auf sehr kurzen Strecken dauert der Transport meist 7 bis 14 Tage. Hinzu kommt noch, daß ein Teil des geringen rollenden Materials nach Oberschlesien abgegeben worden ist. Einzelne Stationen sind mit reparaturbedürftigen Waggons vollkommen verstopft. Eine Reihe von Betrieben sehen sich vor der Notwendigkeit einer Stilllegung.

* Die Regelung der Vorkriegsschulden der Lodzer Textilindustrie scheint, neueren Nachrichten zufolge, doch noch nicht endgültig unter Dach und Fach gebracht zu sein. Wir äußerten bereits neulich gewisse Zweifel, ob es der Lodzer Textilindustrie wirklich möglich sein werde, den Verpflichtungen nachzukommen, die das Londoner Abkommen mit der Abordnung aus Lodz vorsieht. Handelt es sich doch um einen Betrag, der das gesamte Kapital der polnischen Aktiengesellschaften um ein Mehrfaches übersteigt. Soeben sind aber noch neue Schwierigkeiten hinzugegetreten. Der mit den Londoner Banken geschlossene Vertrag bezieht nämlich die Wollindustrie nicht mit ein, und dagegen ist in der Handelskammer zu Bradford dieser Tage in sehr energetischer Weise Einspruch erhoben worden. Die Wollexportiere dieses Bezirks, die naturgemäß einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Londoner Banken haben, wollen diese zwingen, den Polen solange keine Kredite einzuräumen, bis nicht auch die Schulden der Wollindustrie geregelt worden sind. Auch die Frage gewisser Konzessionen, über die eine englische Delegation demnächst in Warschau mit der polnischen Regierung verhandeln wird, müsse dazu dienen, in der gedachten Richtung einen Druck auszuüben. — Daß diese ganze Angelegenheit nicht allein für Polen und England von Bedeutung ist, sondern auch die deutsche Textilindustrie zum mindesten indirekt stark interessieren muß, haben wir bereits kürzlich gesagt.

* Eine neue polnische Holzbank soll Mitte dieses Monats mit dem Hauptsitz in Wilna und einem Stammkapital von 300 Millionen Mark eröffnet werden. Zu den Gründern gehören eine Anzahl polnischer Banken und eine Gruppe von Holzindustriellen aus den Ostprovinzen, die selber über große Wälder verfügen.

* Die Ausbeutung der Białowiescher Heide sollte bekanntlich ursprünglich durch ein ausländisches Konsortium erfolgen. Nach

langem Hin- und Herverhandeln war zu Anfang vorigen Monats bereits der Termin zum endgültigen Abschluß des Geschäfts festgesetzt worden. Der neuerliche Einspruch der polnischen Holzinteressenten führte jedoch dazu, daß die Regierung neue Bedingungen stellte, die inzwischen von den Vertretern des ausländischen Konsortiums abgelehnt worden sind. Darum hat die Regierung selbst für September eine Auktion angesetzt, bei der das Recht der Abholzung in drei großen Losen versteigert werden soll.

* **Die Petroleumproduktion in Galizien** ist auch nach dem Kriege weiter zurückgegangen. Während sie 1919 noch 831 000 t betrug, wurden im Jahre 1920 nur 765 000 t und 1921 nur 104 000 t gefördert. Die Ursache liegt in der allmählichen Erschöpfung der Petroleumquellen. Die gesamte Bohrtätigkeit wird seit Jahren auf das Boryslauer Becken konzentriert. Die Neuschürfungen haben aber keine bedeutenden Ergebnisse gezeigt. Außerdem ist klar, daß, je mehr Schächte, die aus ein und denselben Quellen schöpfen, errichtet werden, um so geringer das Förderresultat des einzelnen Schachtes werden muß. Nach fachmännischen Urteilen hat man auch in bezug auf die Tiefe der Bohrungen die Grenze bereits erreicht. Verschiedene Schächte in Boryslau haben bereits 1850 m überschritten. Einige Ortschaften außerhalb des Zentralgebiets Boryslau (Tustanowice) weisen allerdings eine geringe Steigerung ihrer Produktion infolge neuer Bohrungen auf.

* **Eine neue Petroleumquelle** ist im Boryslauer Becken auf der Grube R a h o c z v in einer Tiefe von 1400 Metern entdeckt worden, die je Stunde 2 Waggon Rohöl liefert und damit zu den ergiebigsten Quellen der ganzen Gegend gehört. Auch stieß man dabei auf bedeutende Erdgasvorräte.

* * *

* **Die russische Petroleumerzeugung** hat sich für das 1. Halbjahr 1922 in sämtlichen Rayons auf 141 796 000 Pud gegen 121 044 000 Pud in derselben Zeit 1921, d. h. auf 17 Proz. mehr belaufen.

* **Russische Bestimmungen über Aktien-Gesellschaften.** Bis zur Herausgabe eines besonderen Gesetzes hat der Rat für Arbeit und Landesverteidigung eine vorläufige Verordnung über die Voraussetzungen zur Bestätigung und Tätigkeitseröffnung von Aktiengesellschaften und über die Verantwortung der Gründer und Auf-

Otto Wittwer, Breslau 1

Albrechtstraße 44/45

Weine ein gros

sichtsratmitglieder erlassen. Aktiengesellschaften können nur auf Grund von Satzungen errichtet werden, die dem Rat der Volkskommissare zur Bestätigung vorgelegt werden und von mindestens 5 Gründern unterzeichnet sein müssen. Nach der Bestätigung kann die Aktiengesellschaft zur Verteilung der Aktien schreiten. Wenn im Laufe von 3 Monaten vom Tage der Statutenbestätigung an nicht wenigstens der vierte Teil der Aktien untergebracht ist, wird die Gesellschaft als erloschen betrachtet. Die letzten Aktien müssen spätestens innerhalb Jahresfrist begeben sein, andernfalls wird die Gesellschaft innerhalb 3 Monaten liquidiert. Die Revisionskommission und anderen Organe müssen durch die Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden.

* **Steuern und Abgaben in Sowjetrußland.** In den ersten fünf Monaten des Jahres wurden von den staatlichen und städtischen Behörden im ganzen drei Milliarden Goldrubel Steuern und Abgaben erhoben.

* **Eine staatliche Geldlotterie in Rußland** wird durch Erlass des Rates der Volkskommissare eingeführt. Die Summe der Gewinnbeträge darf die Hälfte der Gesamtsumme der Losbeträge nicht übersteigen. Die Regiekosten sollen höchstens 10 bis 15 Proz. des letztgenannten Betrages ausmachen.

* **Dem Verband der Wolgadeutschen** ist (lt. „Jswjewstja“) der Bezug von Traktoren, Automobilen und Grasmähmaschinen im Austausch gegen Felle und andere Produkte gestattet worden.

* * *

* **Eine Waggonfabrik in Jugoslawien** beabsichtigt die Firma Böhler (Kapfenberg) zu errichten.

Internationaler Handel

Ungarns Außenhandel im 1. Quartal 1922

Das ungarische Zentralinstitut für Statistik veröffentlicht soeben folgende, auch für Deutschland interessanten Zahlen:

Von Januar bis März führte Ungarn 5,69 Millionen dz Waren ein und 2,90 Millionen dz Waren aus. Nach Prozenten waren am Außenhandel Ungarns die Tschechoslowakei mit 36, Deutschland und Rumänien mit je 19, Österreich mit 10, Süßlawien mit 4 v. H. beteiligt. Bei der Einfuhr waren am bedeutendsten die Holz- und Kohlenkäufe, die Ungarn machen muß, da es fast 90 Proz. seiner Wälder und 85 Proz. seiner Kohlengruben verloren hat. Während zwei Drittel des Holzes im Jahre 1921 aus der Slowakei kamen, stammt jetzt mehr als die Hälfte aus Siebenbürgen. Eingeführt wurden 375 000 dz Eisenerze, 169 000 dz Kalkstein, 50 000 dz Ziegelton, 239 000 dz Salz stammen zu 1/6 aus Deutschland. Eisen und Eisenwaren hat Ungarn je 50 000 dz aus Deutschland und Deutschösterreich eingeführt, sodann noch 38 000 dz aus der Tschechoslowakei, ferner 137 000 dz Petroleum aus Polen und 90 000 dz Papierwaren aus Deutschösterreich. Von den 65 000 dz chemischen Produkten stammten 1/4 aus Deutschland, das übrige aus Deutschösterreich und der Tschechoslowakei. Bei den 74 000 dz Textilwaren war hauptsächlich Deutschösterreich beteiligt. 22 000 dz Jute wurde aus den englischen Provinzen eingeführt.

Von der Ausfuhr Ungarns erhielt Deutschösterreich 40 Proz., Süßlawien 24 Proz., die Tschechoslowakei 17 Proz., und nur je 3,3 Proz. Deutschland und Rumänien. Die Hauptausfuhrprodukte waren Mehl, Wein, Steinkohle (die aus dem Auslande gekauft und an die Nachfolgestaaten abgegeben werden muß), Vich, Zement und Ziegeln.

* **Der deutsch-russische Alteisenhandel.** Die Petersburger Abteilung des Metallotorg hat mit einer Reihe deutscher Firmen Verträge über die Ausfuhr von acht Mill. Pud im Werte von 500 Mill. Neurubel abgeschlossen. Die endgültige Organisierung dieses deutsch-russischen Geschäftes soll in die Hände einer gemischten Gesellschaft gelegt werden, die je zur Hälfte aus Russen und Deutschen besteht, von einem deutschen Konsortium finanziert wird und über deren Gründung mit Vertretern des Metallotorg noch in Berlin verhandelt wird.

* **Ukrainische Erze für Deutschland.** Die in Charkow erscheinende ukrainische Zeitung „Wisty“ schreibt: Deutschlands dringender Bedarf an ausländischen Erzen kann am besten in der Ukraine gedeckt werden. Im Jahre 1914 wurden aus dem Eisen-

erzbecken Krywi-Rih 16 503 000 Pud Eisenerze nach Deutschland ausgeführt, was über 85 v. H. des ganzen Exportes von Eisenerz aus Krywi-Rih darstellte. Auch in Zukunft wird das Eisenerz aus Krywi-Rih ein wichtiges Exportprodukt bleiben. Eine etwas geringere, aber immerhin recht bedeutende Rolle kann im zukünftigen deutsch-ukrainischen Handel das Manganerz aus Nikopol spielen. Nach den statistischen Angaben aus dem Jahre 1913 betrug die Manganerzförderung im Kaukasus 59 188 000 Pud, in der Ukraine (Nikopol) 16 188 000 Pud, in dem Uralgebiet 1 190 000 Pud. Die Ausfuhr von Erzen aus Nikopol über Nikolajew auf dem Seeweg und auf dem Landwege erreichte im Jahre 1913 6 024 000 Pud, wobei Deutschland unter den Abnehmern dieses Erzes die erste Stelle einnahm. Bei der heutigen Lage der Manganförderung kann ein bedeutender Teil dieses Erzes für die Ausfuhr, und zwar hauptsächlich nach Deutschland, bestimmt werden.

* **Das polnische Handelsabkommen mit dem Memellande** ist nunmehr in Kraft getreten. Als erste Ladung sind fünf Waggon Zement aus Polen in Memel eingetroffen.

* **Verstärkte polnische Eierausfuhr.** Da sich das zur Ausfuhr frei gegebene Kontingent von 75 Waggon für den Monat Juli als viel zu gering erwiesen hat und massenhaft Eier verdorben sind, hat das Ministerium für Handel und Industrie die Genehmigung zur Ausfuhr eines Zusatzkontingents von 25 Waggon im Monat August erteilt.

Anknüpfung von Geschäftsvorbindungen

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend Anfragen aus dem Auslande, die bei der Handelskammer Breslau eingehen und Anknüpfung von Geschäftsvorbindungen mit deutschen Firmen zum Gegenstand haben. Bei jeweiliger Angabe der Buchnummer können Interessenten von der Außenhandelsabteilung der Handelskammer näheres erfahren, wenn sie der schriftlichen Anfrage ein Freikouvert beilegen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für keine dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da der Kammer die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen unbekannt sind.

Eine ägyptische Firma wünscht Vertretung oder Generalvertrieb für in Deutschland hergestellte Gesundheitsartikel zu übernehmen. (B. 1149.)

Eine argentinische Firma wünscht Vertretungen aller Art zu übernehmen. (B. 1126.)

Eine englische Firma sucht Vertreter für Garne und Stoffe. (B. 1154.)

Eine indische Firma sucht Exporteure für Baumwollwaren aller Art, Eisenkurz- und Stahlwaren, Parfümerien (frei von Alkohol), elektrotechnische Bedarfartikel, Glas und Porzellan, optische Geräte, sowie Drogen und Chemikalien (B. 1327).

Eine italienische Firma wünscht mit Herstellern von Petroleumlampen, besonders Marke „Fiume“, und kleinen Brennern in Messing oder Weißblech in Verbindung zu treten. (B. 1083.)

Eine italienische Firma sucht Importeure für Badeschwämme. (B. 1148.)

Eine österreichische Firma bittet Angabe von Firmen, welche Natursteinbottiche für Salzsäure erzeugen (B. 948).

Eine polnische Firma bittet um Angabe von Exporteuren für Glaschristbaumschmuck, Attrappen, Osterhasen und Ostereier. (B. 1123.)

Eine polnische Firma sucht Maschinenfabriken, welche Büronadeln und Reißnägel herstellen. (B. 1105.)

Eine rumänische Firma bietet sich für Vertretung von Glaswaren und Glasscheiben, Flaschen, Leder und Schuhmacherbedarfartikel, Textilwaren, sowie Säcken an. (B. 1328.)

Eine tschechoslowakische Firma sucht Lieferanten von Tof und Tofstein. (B. 1140.)

Eine tschechoslowakische Firma empfiehlt sich zur Lieferung von Linsen für elektrische Taschenlampen (B. 1054).

Eine ungarische Firma sucht Abnehmer für Kraut, Gurken und Aprikosen (B. 794).

Von den Handelskammern

Neuer Syndikus

Regierungsrat Oelrichs hat sein Amt als juristischer Syndikus der Handelskammer Breslau am 1. August angetreten. Er bearbeitet vor allem die Fragen des Steuerwesens und die rechtlichen Angelegenheiten der Handelskammer. (S. Nr. 7 der „OWZ“.)

Zusammenlegung thüringischer Handelskammer

Die Handelskammern von Saalfeld, Rudolstadt und Arnstadt haben sich zu einer Handelskammer mit dem Sitz in Saalfeld zusammengeschlossen.

Verschiedenes

Die Anzeigenpreise der deutschen Fachpresse

Auf der Mitgliederversammlung des Verbandes der Fachpresse Deutschlands vom 29. Juni, in welcher die Gründe für die Notlage der deutschen Fachzeitungen und deren Abwendung ausführlich besprochen wurden, faßte man u. a. zwei wichtige Resolutionen. Ausgehend von der Tatsache, daß auch durch das bevorstehende Eingreifen der Regierung die Schwierigkeiten und die Gefahr für das Weiterbestehen der Fachzeitungen nicht behoben werden können, und daß der Weg der Selbsthilfe beschriften werden müsse, sollen die für unser Wirtschaftsleben unentbehrlichen Fachzeitungen erhalten bleiben, wurde einstimmig folgender Beschuß gefaßt:

„Die fortgesetzten gewaltigen Steigerungen der Druck- und Papierpreise spannen die Betriebsmittel der Presse auf das Äußerste an und machen es ihr unmöglich, längere Zahlungsfristen zu bewilligen. Die im Verbande der Fachpresse Deutschlands E. V. vereinigten Fachzeitschriften haben einstimmig beschlossen, bei Aufgabe einzelner Anzeigen Vorauszahlung zu fordern, bei laufenden Aufträgen aber Monatsrechnung zu legen, die dann in acht Tagen bezahlt werden soll. Wir bitten, durch Annahme dieser Bedingungen der Notlage der Zeitschriften Rechnung zu tragen.“

Außerdem wurde in Anbetracht der fortschreitenden Geldentwertung, die jede Kalkulation unmöglich macht, hinsichtlich der langfristigen Abschlüsse einstimmig beschlossen:

„Die Fachzeitschriften müssen, wenn sie nicht untergehen sollen, ihre Anzeigen- und Bezugspreise der Geldentwertung entsprechend laufend angleichen. Festpreise sind in einer Zeit fortschreitender Geldentwertung unmöglich. Es soll jedoch unseren Mitgliedern freistehen, bei langfristigen Abschlüssen einen Festpreis bis zu drei Monaten zu geben, wenn im übrigen gleitende Preise vereinbart werden. Der Verband der Fachpresse Deutschlands wird zulässig verkünden, welche prozentualen Aufschläge zu dem Abschlußpreise angemessen sind. Er wird dafür sorgen, daß bei einer steigenden Kaufkraft der Mark die Zuschläge wieder abgebaut werden.“

• **Über die Angabe der Entlassungsgründe**
scheinen in Arbeitgeberkreisen noch vielfach Unklarheiten zu bestehen. Weil sie annehmen, daß Bemerkungen, die das Fortkommen des Arbeitnehmers erschweren, nicht in Arbeits- und Entlassungsbescheinigungen aufgenommen werden dürften, werden bisweilen unwahre Entlassungsgründe angegeben. Das hat, wie der Magistrat in einem Schreiben an die Breslauer Handelskammer bemerkt, schon wiederholt dazu geführt, daß entlassenen Arbeitnehmern zu Unrecht Erwerbslosenunterstützung bewilligt wurde. Der Magistrat macht darauf aufmerksam, daß durch ein solches unzulässiges Verfahren der Arbeitgeber die Allgemeinheit geschädigt werde, und daß künftig in derartigen Fällen Schadenersatzansprüche gegen die betroffenen Arbeitgeber geltend gemacht werden müßten.

Katalog für den Werft- und Schiffsbedarf

Die Preußische Landesauftragsstelle macht darauf aufmerksam, daß der Reichsausschuß für Schiffbau und Schiffsablieferung kürzlich einen Katalog für den Werft- und Schiffsbedarf herausgegeben hat, der insbesondere der mitteldeutschen Industrie erleichtern soll, mit der norddeutschen in Wettbewerb zu treten. Firmen, die an einer Beteiligung an Lieferungen zum Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte interessiert sind, können ihren Bedarf an Katalogen (pro Stück 50 Mk.) bei den Handelskammern anwenden.

Von der preußischen Landesauftragstelle

Bietet den Kammern eine Aufforderung zum Angelot auf Lieferung von Fußmatten und Kokosgitternatten für die Reichsvermögensverwaltung Koblenz vor. Von Interessenten können die näheren Bedingungen in den Büros der Handelskammern eingesehen werden.

Diese Nummer erscheint 20 Seiten stark einschließlich Umschlag.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Franz Dau, für den Inseratenteil: Alfred Schmidt, beide in Breslau.

Verlag der Handelskammer Breslau, Graupenstr. 15.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

Siegfried Gadiel

Fernsprecher:
Ring Nr. 2571

Teleg. Adr.:
Spediteur Gadiel

Spedition, Lagerung Rollfuhrwerk



Josef Thiel

Breslau
Bohrauer Str. 109
Fernspr. Ring 9824

Baugeschäft

Fabrikschorsteine

Kesseleinmauerung
Feuerungsanlagen
einschl. Lief. sämtl. Mat.

Reparaturen
ohne Betriebsstörung

Höherföhren,
Geraderichtas, Binden

Blitzableiter-Anlag.
Radialsteinfabrikat.

In eigener Ziegeler

Solide Ausführung zu
konkurrenzlosen Preisen

Beste
Empfehlungen
erster Firmen

Altpapier

jeder Art, besonders

Zeitung Geschäftsbücher und Akten

auch in kleinen Posten

kauf

Käseberg & Schöntfeld
Brigittenstr. 28
Tel. Odele 6175

(230)

Große Leimpinsel

ca. 40 Dtzd.

(Roßhaar, beste Qualität)

preiswert abzugeben

Sofort greifbar

Angebote erbeten unter

H. K. B. 500

an Francken & Lang

G. m. b. H.

Berlin W. 57